

Jahresband 1894

Archiv des Vereins für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg

Lowenburgischer PEINLICHER PROZESZ UND URGICHT des daselbst  
gefänglich sitzenden AMTSSCHREIBERS VON BERGERSDORF.

1603. \*)

Mitgetheilt von W. DÜHRSEN.

Nachdeme dan den 12. Januarii dieses 1603. Jareß auf gestriges Tags von den Fürstlichen NiederSechsischen Canzler und Rethen beschehene erklärungh des freyen Zutridts halben, derselbe also im werck ist erfolget, und die zwene beide Erbarn Stette (Lübeck und Hamburg) abgefertigte Hern Secretarien und Notarien in vorigem gestrigs Tags gehaltenem Protocollo benandt, neben Andreaß Grimmen Schwester und Schwägerinnen Ilsabe und Margreta Wesels, auch die drey erfürderte gezeugen Joachim Möller Tinnen Braschen Lubescher und Claws Cordes Hamburgischer einspenniger neben Berent Rehder erwenter Schwester Schwagern von Simon Braun Amptman zur Lawenburgk Magistro Eleazar Knebeling (Canfelius?) Protonotario und Goldtfriede Wineken Secretario aufs Haus Lawenburgk in einen großen

---

\*) Die vorliegende Verhandlung ist den in der Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover asservirten Manecke'schen Materialien zur Geschichte des Herzogth. Lauenburg durch gütige Vermittelung des Herrn Oberbibliothecars Dr. Bodemann entnommen. Über die darin behandelte Angelegenheit ist zu vergl. v. Kobbe, Gesch. und Landesbeschr. des Herzogth. Lauenburg II. p. 384 ff. Im Jahre 1598, als Franz II. zu Lauenburg das Herzogtum regierte, hatte der Rathsherr Gerhard Gransin in Bergedorf auf lauenburg. Gebiet ein Reh erlegt und mit

1894/2 - (27)

---

1894/2 - 28

Sahl, dar Andreaß Grimmen neben den Burgvoigt Matthiaß N. gewesen, gefurt worden, hat benanter Fürstlicher Protonotarius ungefehrlich zum eingange folgende Worte angezeigt und geredet: Es wüsten sich nemblich beider Erb. Städte abgesante gutermaßen zu erinnern, was F. g. zu Sachsen gestrigs Tages in Andtwordt wegen der schrift-

---

sich geführt. Wegen der dadurch entstandenen Irrungen hatte – wahrscheinlich auf Anstiften des Herzogs – dessen Kanzleiverwandter Heinrich Heitkamp, dem der Fortsetzer Reimar Kock's kein gutes Zeugniß ausstellt, den Amtsschreiber Andreas Grimm aus Bergedorf, seinen früheren intimen Freund, zu einer gütlichen Unterhandlung nach Schnackenbeck eingeladen, ihn dort aber, als er erschienen, verhaftet und nach Lauenburg in den noch in der neuesten Zeit als Gefängnis benutzten Schloßthurm bringen lassen. Ein dort wegen Diebstahls internirter, Hans Rehder, hatte auf der Folter ausgesagt, eidlich bekräftigt, dann aber widerrufen, daß er auf Gransin's Anstiften von dem Amtsschreiber Andr. Grimm auf dem Kirchhof zu Bergedorf Geld empfangen habe, um den Herzog zu erschießen. Zwei andere ebenfalls dort internirte Übelthäter, Timmer und Warncke, bezeugten dasselbe und vergelich betheuerte der als Biedermann bekannte Amtsschreiber seine Unschuld, vergeblich bat er um rechtliches Gehör und um einen Vertheidiger. Ohne Weiteres wurde der schwächliche und gebrechliche Mann der Folterung unterworfen und mehrere Tage gemartert, ohne daß er ein Geständniß ablegte, obwohl allgemein verbreitet wurde, er habe gestanden und solle geviertheilt werden. Der Rath von Hamburg und Lübeck fertigte Notare und Zeugen nach Lauenburg ab, die aber nichts ausrichteten. Der Herzog verlangte vielmehr nun auch die Auslieferung des Rathsherrn Gransin, da sechs Erzbuben, Schelme, Diebe und Mörder von diesem und Grimm angestiftet seien, ihn, den Herzog, zu ermorden. Verhandlungen zur Herbeiführung eines Termins zur Confrontation der sechs Übelthäter mit Gransin und Grimm auf der Scheide von Niedersachsen und Bergedorf zerschlugen sich und um die Vollstreckung des Urtheils wider Grimm zu verhindern, entschloß man sich endlich auf Seiten der beiden Städte, Gransin einzuziehen und die Sache am Kaiserlichen Hofe anhängig zu machen. Eine kaiserliche Commission ward in Lüneburg niedergesetzt, vor welcher der Herzog alle seine Beschwerden vorbrachte. „Ein sonderbares Verfahren“, schreibt v. Kobbe **I. c. (p. 388)**, „wurde in dieser Angelegenheit am **20. September 1603** veranstaltet. Es war von Seiten Hamburgs und Lübecks durch zwei Notare eine Proceßschrift der fürstlichen Kanzlei zu Lauenburg übergeben worden. Es wurden nun diese Notare vor eine große Versammlung in die Eßstube des Schlosses (zu Lauenburg) ge-

lichen verfasten abgelesenen resolution gnedig vernehmen lassen, weil den der Aditus ihnen den Abgesanten gestattet worden, So protestirten sie nochmalß, daß solch Zutridt J. F. G. an Deroselben habenden Freiheit, Recht und Gerechtigkeit mit mehrerem nicht praejudicirlich sein sollte, Solchem nach der Röm. Kays. Mayt. zu allem unterthenigsten Ehren

---

laden. Diese Versammlung bestand aus den Prinzen August und Philipp, dem Kanzler Joh. Wilh. Neonobel, dem Rathe Hector Mithobius, den Hofmeistern Hans v. Dalchow und Gabriel v. Bieberling, den Rätthen Johann Arenhorst und Platho Matth. Schilher, dem Jägermeister Khüne v. Platen, dem Hofjunker Joh. Schacke und Baltzerv. Ritzenplitz, dem Licenciaten der Rechte und Hofgerichtsprotonotarius Eleasar Canfelius, dem Amtmann Simon Braun, dem Kammersecretair Paulus Bertsch, dem Stallmeister Albr. Helwig, dem kammerschreiber Otto Lisch, dem Registrator Andreas Fischer, dem Botenmeister Joh. Ehrhart Withöwer, dem Zöllner Martin Zabell, dem Küchenschreiber Andr. Ammermann, dem Kanzleiverwandten Erps, dem lauenburger Bürgermeister Hans Pechelin und dem Rathsverwandten Peter Schmidt. Nachdem der das Wort führende Kanzler sich über die in der Schrift enthaltenen Calumnien höchlich beschwert, auch erklärt hatte, daß die Notare sich billig wohl des fürstlichen Hoflagers hätten enthalten und keine Abgesandte zur Inficirung Ihrer fürstlichen Gnaden Lande und Leute hätten senden sollen, sintemal in der Stadt Lübeck die greuliche Seuche der Pestilenz, so vielleicht nicht ohne sonderbare Strafe von Gott über sie verhängt, grassire, wurde, ungeachtet die Notare behaupteten, sie wären zu einer solchen Handlung nicht bestellt, der verhaftete Hans Rehder vorgeführt und demselben seine frühere Aussage, wie er vom hauptmann Gransin in Beisein des Schreibers Andreas Grimm zur Ermordung des Herzogs gedungen worden, verlesen. Als der Gefangene darauf aufgefordert wurde, seine Aussagen eidlich zu bekräftigen, erklärte er: er habe wohl gehört, es würde kein Eid geschworen, es bliebe denn eine Seele verloren, man möge ihn nur gleich zum Tode führen; was in seiner Bekenntniß geschrieben, hätte er Alles aus Marter und Pein ausgesagt, da er in vier Tagen, von Mittwochen bis Sonnabends, siebenmal gepeinigt und einstmal vier Stunden in der Pein gelegen, daß ihm sein

Leib und Rücken entzwei gezogen worden. – Diese Erklärung erregte eine große Bestürzung in der Versammlung, welche eine glänzende Genugthuung wider die Beschuldigungen der beiden Städte zu bereiten beabsichtigt hatte“. Dennoch erfolgte noch lange nicht die Freilassung des unglücklichen Amtsschreibers. Am **4. Dezember 1604**, nachdem er bereits **6** Jahre in dem noch jetzt vorhandenen, aber längst außer Gebrauch gesetzten Verließ des alten

1894/2 - 29

---

1894/2 - 30

und gehorsams könnten Ihrer F. g. geschehen lassen, daß der gefangene Andreaß Grimmen seine außsage frey, sicher und ungehindert thun müchte. Nach beschehung dessen wurde den abgesanten gestattet, Andreaß Grimmen Losament, darin ehr bißhero enthalten worden, in Augenschein zu nehmen, und im fahl mangel dabey würde erspürt, erbotten J. F. G. sich dahin, und konten F. G. gedulden und geschehen lassen, daß Andreaß Grimm sein Außsage frey und ungehindert thuen müchte, welches der Herr Fürstlicher in gestrigs tags gehaltenem Protocol erweiter Protonotarius zu mehrmahlen erweiterte, daß besser Rath hirein beschaffet würde, Andreaß Grimmen **persona** aber war volgender maßen gestaltdt, daß wie ehr von der Banck aufstundt und die abgesanten ihme

---

runden Schloßthurmes geschmachtet hatte, wurde dem Herzoge mittelst Kaiserlichen Pönalmandats die Freilassung des Gefangenen binnen zwei Monate unter Androhung der Reichsacht anbefohlen. Aber diesem Befehl leistete der Herzog keine Folge und erst als am **24. August 1609** wirklich die Achtserklärung erfolgte, ward der unglückliche Amtsschreiber endlich Anfangs Dezember s. J. in Freiheit gesetzt. Der Herzog mußte **25** Mark löthigen Goldes halb dem Kaiserlichen Fiscal, halb den beiden Städten bezahlen. Die Achtserklärung hatte folgenden Wortlaut: „Nachdem Herzog Franz zu Sachsen auf Beklag- und Verfolgung beider Städte Lübeck und Hamburg um seines begangenen Ungehorsams willen, indem er der ausgegangenen Urkunden reproducirten Kaiserlichen Impulsorialen, auch darauf gefolgten Urtheilen keine Folge gethan, an diesem Kaiserl. Hofgericht in Röm. Kaiserl. macht und des heil. Reichs Acht erstlich suspensive, dann aber auch pure mit Urteil und Recht gesprochen und erklärt worden ist; hierum so verkünden und denunciiren Jh. Kaiserl. Majest. denselben hiemit

als einen offenbaren Ächter, setzen ihn aus den Frieden in den Unfrieden und erlauben sein Leib, Haabe und Güter gedachten Klägern und jedermänniglich. **Signatum** unter J. Kaiserl. Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel zu Prag d. 24. Aug. 1609.

L. Stralendorf.  
Godtfridus Hertel“.

\* \* \*

Unter „URGICHT“ versteht man die Bestätigung des vom Angeschuldigten auf der Folter abgelegten Geständnisses. Zwei oder drei Tage nach der Folterung mußte außerhalb der Folterkammer vor gehörig besetztem Criminalgericht der Angeschuldigte sein Geständniß als wahr bestätigen (Art. 56 P. G. O.).

1894/2 - 30

---

1894/2 - 31

die Hände reichten, hette ehr einen Stegken bei sich, den ehr zur erden setzte, daß ehr gar kümmerlich und krum gingk, sein Haupthaar aber hinck ihme über eine halbe Elle vor der Brust herunter, in geringem Habit bekleidet, sein Angesicht war elend und gahr wüst gestaltdt, daß ihm die Augen tieff im Kopf lagen. Doselbst beider Erb. Städte gesanten auf beschene proposition gegen Andreaß Grimmen geandtwortet, daß sie ihnen gestalten Sachen nach noch im Lebende bei zimblicher Leibsgesundtheit funden, dasselbige hetten sie gern erfahren, vorsegen sich solchem nach nicht anderß, Ob ehr wol des beschwerlichen furnehmens von F. G. bezichtigt, daß ehr dennoch daran unschuldig were, Inmaßen dan beide Erb. Städte ihnen fur einen ehrlichen getrewen Diener immer angesehen und geachtet hetten, Deßwegen dan auch ihre Obern und Eltisten sich seine Sachen müglichstes fleißes angelegen sein lassen, viel und große Kosten darauf gewendet, viel unterschiedliche Schreiben deßhalben gewechselt und volgents eß an Herzog Ulrichen alß Kreiß-Obristen lassen gelangen. Weil aber dieses bei F. G. nicht helfen wollen, were deswegen bei der Röm. Kays. Mayt. geclaget, auch anfangs proces in inhibition erhalten, Nachdem aber die schuldige parition nicht erfolgen wollen und F. G. unterschiedliche Exceptiones dargegen eingewendet, so weren doch dieselben als Irrelevantes

verworfen, biß entlich ein Kays. decretum bei Poen der Acht und Oberacht, so ihme, Grimmen, in originali vorgelesen, ausgewirgket, darinnen unter andern den freyen Aditum zu ihme, Grimmen, zu verstaten, F. g. auferlegt worden. Solchem nach solte ehr sich mit grunde und bestande der Wahrheit, wie eß in der That sich erhielte und ehrs fur Gott und Menschen zu erhalten gedechte, mit ferner unbestendlicher ernstlicher ermahnung u. erkleren, Ob ehr sich der grewlichen bezichtigung schuldig wüste, oder derselben theilhaftig were, welches sie aber nimmer hofften, frey und ungeschewet heraußsagen und bekennen, Auf den fahl beide Erb. Städte nicht gemeinet, ihn in seiner ubelthaet zu ver-

1894/2 - 31

---

1894/2 - 32

thetigen, were ehr aber unschuldig, sollte ehr umbestendtlch vermelden, welcher gestaltdt ehr anfenglich in Haft gekommen, wie seit der Zeit hero mit ihme **procediret** worden, ob ehr torquirt were, wie ehr mit essen und trinken wäre gehalten, und ob er auch immittelst communicirt hette. mit mehrerm u. Welchem nach Andreaß Grimmen mit unerschrockenem Hertzen und gemüete offentlich in zimblicher harter stimme zu reden angefangen, daß er sich sowoll kegen F. G. des gnedigen gestatteten Zugangs, alß auch beider Erb. Städte Lübeck und Hamburgk seine großgünstige Hern, und die Hern abgesandten aufgenommenener mühe halben und daß beide Erb. Städte sich dieses so fleißig angelegen sein lassen und große Unkosten aufgewandt, dessen ehr sich alß ein geringer armer Diener im wenigsten vörsehen, zum allerhögsten bedancken, und indeme ehr seine Schwester Margareten elendiglich seuffzend und weinend angesehen, und daß seine andere Schwester nicht bey ihr gewesen, hat ehr auch cleglich weinend nach seiner lieben Mutter und seiner andern Schwester in Ditmarschen wohnend gefragt. Alß aber gegenwertige seine Schwester Margrete ihre andere Schwester noch im lebende were gemeldet, redete ehr ferner, daß nicht allein die newlichsten, sondern auch alte Historien und Schreibenten bezeugeten, daß gute und fromme Leute, bose und Schalcke vermischet in der Weldt lebeten und daß es den frommen, unschuldigen, ehrlichen und redlichen mehrentheils unglückhafftig, dakegen aber den Godtlosen, so sich aller Freyheit gebrauchten und wollust pflegten, glücklich erginge, daß auch die Godtlosen und bösen Leute nicht allein ihren Willen, Pracht und Uppigkeit übten, sondern auch die frommen Godtfruchtigen in ihen gerechten unschuldigen Sachen unterdrückten und denselben

allerhandt Tiranney vorsetzlich anfügten, und obwol nicht ohne, daß von denselben die gerechte Warheit untergeschlagen, so würde doch Godt, welcher die warheit selber wäre, solche wiederumb an den Tagk bringen und empor heben und den Unschuldigen ungezweifelt erretten und zu ehren machen. Je größer

1894/2 - 32

---

1894/2 - 33

Schalck, je besser gelücke, über welchem verhengken Fleisch und Bludt sowol bei den Christen alß Heiden sich nicht schicken könnte, inmaßen solches die Historien mit Abraham, Isaac und Jacob, item den frommen Koningk Hiskia, der wie ein Walbe gegirret, ergangen, daß ehr fur seine Person mit dem Propheten Esaia, alß ehr seinem Hauptmanne ließ ankündigen, auch pilligk sagen müste und köndte. Dieß wehre sein Tagk des Scheldenß, Elents und Lesterns, dan sein Elende seuffzen, grimmen und Marteren in seiner unschuldt hette nicht ein Tagk, nicht eine Woche, nicht einen Monat, sondern bereits numehr gantzer funf jahr gewehret, und were leider noch kein ende noch ufhören dar; mit ferner anzihung deß Propheten Hierimea, wie ehr die seinen zu Babel in der gefencknüß getröstet, daß ehr auch solchem nach dem einigen und alleine weisen Gotte Vater, Sohne und heiligem Geiste ewiglich lob und danck sagte, daß seine heilige und hohe Mayestät ihnen diesen tagk erleben lassen. Obwol ehr von dem Teuffel und seinen Schuppen solch wuten und toben, dessen ehr unschuldig diese jahr über schmerz- und engstiglich erleiden müssen und deßhalben zum grewlichsten und hefftigsten angefochten, gemartert, gepresset und gepeinigt worden, welchs nicht allein mit wahren worten außzusprechen stünde, sondern auch die cicatrices und stigmata au seinem leibe dieselbe außweisen könnten, ja daß auch ferner herbei gebracht worden, neben erzehlung Mari Curtii Historien, welcher auß standthaftigem gemüeth sich in eine vergifftige Gruben, auß liebe zum Vaterlande und wegen des gemeinen Nutzes guthwillig stürztet, So hette ehr auch in diesem Falle das Feur und Brennen nicht geschewet, aber unangesehen dessen alles hette ehr dieses unerhörtes greulichs quelen lieber außstehen und sein leben daran strecken, dan etwas unschuldigs, dessen ehr mit warheit nie bezichtigtet werden könnte, sondern die Pein und Marter in seiner unschuldt außgestanden und es Godt bevohlen, auf ehrliche unschuldige Leute bekennen wollen, dan seine Unschuldt so helle leuchtede wie die Sonne am firmament des

1894/2 - 33

---

1894/2 - 34

Himmels. Die Wahrheit aber zu sagen und zu bekennen were die Welt derselben hefftig viendt, aber wie ehr da auf dem Stule seße, so wuste ehr wol, daß Godt in solchem Fall keine Engel vom Himmel schicke, deuselben die wahrheit zu offenbahren. So wolte ehr den Hern abgeordneten dasjenige, wie eß in der thaet sich verhielte, dergestaldt alß wan ehr vor dem strengen Gerichte Gottes itzo stünde, die warheit reden, und wiewoll ehr von dieser itzt führhabenden mundtlichen communication nichts gewußt, nur daß ehr ihme furn halbe stunde angekündigt worden. Dannenhero er auch ubel dazu resolviret, so hetten aber doch solchem nach deß Hern Amtmans zu Bergertorff Grantzins Diener nit weit von Bergertorff ein Rehe gefellet, ihme, Grimmen, unweißend; worauf Heinrich Heitkamp ein scharfes Schreibent an ermelten Amtman Gerhart Grantzin gefertigt, welchs der gewesen Ambtschreiber Mauritz unterzeichnet gehabt, Darauf Grantzin mit ihme, Andreaß Grimmen, geredt, waß dieß vor Leute weren? hette ehr, Grimmen, geandwordtet, ehr kändte Heitkamp woll, en ehr mit ihme studiret, were sein Landsman und hette ihnen fur einen ehrlichen Man angesehen, Alß aber der Herr Amtman Grantzin an ihnen, Grimmen begert, sie wiederumb zu beandwordten, hette ehr solchs gethan, und weil ihme die zeit zu kurtz geworden, ein kleinen Zettel hineingelegt, in vertrauen nemblich, **in quibus terminis** diese Sache beruhete, ihme fürderlichst zu verstendigen. Solcher Zettul aber, wie ehr vernommen, were vielmahl abcopirt, auch hin und wieder gezeigt worden. Diesem zuzufolg hette ehr von Heitkamp Schreiben bekommen mit vormelden, zum Schnackenbecke fürderlichst zu erscheinen, verhoffens, ihne alleine der endts anzutreffen. Heitkamp hette aber aldar ehrliche Gesellschaft, auch Schelme und Diebe bei sich gehabt, sonderlich aber were Pawl Preetze Cammerschreiber auch alda gewesen und weren wenig worte, aber vielleicht unterscheidenlich gedancken gefallen. Dan Andreaß Grimme umb friedens willen, sie, die andern, aber böseß zu verrichten alda gewesen, und da

18891/3 - 34

---

Heitkamp an ihm Diebstücke bößhaftig beweisen wollen, hette eß beßer einem feinde alß frennde angestanden.

Nach weiniger getheilten Rede und weil Andreaß Grimme ein Stubichen deß Amtmans besten Weins mit sich genommen und davon auß einem silbern Gablis gedruncken, hette Heitkamp nach newer Zeitung von gefangenen, die irgents zu Lübeck oder sonsten wor seßen, zu reden begundt und daß ehr auch wuste zu Bergertorff, etzliche gefänglich enthalten worden, in meinung (wie ehr den Dingen seit deme nachgedacht), daß Andreaß wieder darauf andtworten und nach dem gefangenen fragen sollte, welchs Grimm nicht gethaen, dieweil ihme von keinem gefangenen bewust ware, darauf der Burgvoigt Matthiaß gefraget, was fur Leute da furhanden weren, deme der Schießhund zugehörte, der Voigt im Hause aber geandtwordtet, ehr were deß Amtschreibers auf Bergertorff, und der Burgvoigt weiter zu Andreaß geredet, Sein G. F. und Herr, Hertzog Frantz, der alda auf der Nahe beim Dorfe gehalten, bevohlen hette, sich gefangen zu geben. Ein solches were ihme zumahlen seltzam in die Ohren geklungen, und wiewoll ehr sich nicht groß darumb bekümmert, angesehen, ehr in seinem Herten ihme nichts bößeß bewust, verweiset were, hette Matthiaß der Burgvoigt zur Lawenburgk seinen, Andreaßen, Wagen mit Jürgen Specht, reisigen Diener von Bergertorff, wieder zurücke gehen laßen. Darauf der Burgvoigt einen Hausmanswagen bestellt, auf welchen Andreaß sich setzen müssen, und were einer fur ihme und hinter ihme mehr besagter Burgvoigt mit langen Büchsen gestigen, Welches der Burgvoigt Matthiaß auf Andreaß Grimmen erfragen bekannt, daß eß also geschehen und wahr were. Zur Lawenburgk aber, alß Andreaß in die Schreib-Kammer aufs Hauß gebracht, were Heitkamp mit Paul dem Kammerschreiber zu ihme gekommen, daselbst Heitkamp sich greulich vermalediet und verschworen, der Teufel ihne holen und ihme Godt nimmer gnedig sein sollte, daß ehr hiemit nicht zu thun hette. Heitkamp aber und der Cammerschreiber waren zu ihrem Essen nicht gefüderet und hetten ihnen, Andreas

1894/2 - 36

Grimmen, getröstet, sich zufrieden zu geben, ehr würde morgen gudt bescheidt bekommen, dan ehr einen gnedigen Hern hette, wie solches alles auch der Burgvoigt bekannt, daß eß wahr were. Inmaßen dannoch ein oder zwey mit Henning Schnödem, dem Narren, hinein gekommen, von Geld außgegeben und von erschießen geredt. Andreaß aber hette nichts von ihrem Vornehmen gewust, wie sie dan auch domalß einen starken trungk mit ihme gethan, baldt dieser, baldt jener gefragt und alles tentirt und stark getrunken, daß Andreaß kaum gewust, wie er zu Bette gekommen. Alß aber Andreaß den andern Morgen kein bescheidt erlangt, hette er Matthiaß den Burgvoigt gefürdert, antwortd von ihme zu erlangen, der aber geredt, hette zu schaffen. Domals Andreaß ihme dem Burgkvoigt einen Thaler wegen gehabter Unkostung geben, den ehr aber domalß nicht annehmen wollen. Und wie Andreaß diesen Tagk in die Kirche zu gehen begert, were eß ihme geweigert, aber eine Postill gebracht, auch welche verordnet worden, ihne zu bewahren. Nach Essen den Sontagk were ehr über der Schreiberey oder Hern Losament geführt, aldar Paulus Cammerschreiber und ein **Notarius** von Braunschweig auch gewesen, welche ihnen von vielen umbstendlichen worten deß gefelleten Reheß halber angekommen. Darnach hetten sie ungefehr von dem Hauptman Grantzin, daß der **2** oder **3** Sachsische Unterthanen aufm Hause gefangen hette, von welchen ehr auch Urphede außdringen wollen, so weder gehawen noch gestochen, rede geführt, nach mördtlichen Sachen, und ob ihme, Andreaßen, davon nichts bewust, gefraget, ehr geandwordtet, ihme, Andreaßen, wie auch wahrhaftig, were hiervon nicht bekant, hette eß auch nicht gehört, dan ehr **14** Tage mit seiner lieben Mutter und Schwester newlich in Ditmarschen bei seiner andern Schwester gewesen, daß eß inmittelst vielleicht geschehen sein müste. Also hetten die eß hierbei laßen bleiben und were Andreaß durch den Burgvoigt wieder in die Schreibkammer abgeleitet worden. Diesen Sontag Mittag aber hette ehr gesehen, daß ein Schnittker aufm Schlosse

1894/2 - 36

---

1894/2 - 37

etzliche Delen geschnitten und gekürtzet, und hette Andreaß nicht gemeint, daß es eben ihme zur Martern gelten sollte. Denselbigen Sontag Abendt aber were der Zölner, item er Juncker

Plato zu ihme gekommen, welche auch einen starken trunck mit ihme gethan, die auch allerhandt tentirt und gefragt, da ehr dan nicht auf andtwordten können, weil ehr sich nichts böses gewust. Alß ehr aber sich fast druncken zu Bette verfügt, hette ehr seine gewehr, item einen kleinen silbern Pogk und einen silbern Leibramen bei sich ins Bette gelegt, und were vertröstet den folgenden Morgen wieder nach Bergertorff fahren solte. Diesen folgenden Morgen umb 3 Uhr aber were Matthiaß der Burgvoigt durch einen Wechter aufgewecket mit vermeldung, ehr sollte eilig kommen, dann der Herzogk ihne zu sprechen begehrt. Kurtz darnach hette der Burgvoigt Andreaßen angezeigt, ehr solt aufstehen, daß also diejenigen, die es mit Andreaßen im Kopfe gehabt, nicht viel geschlafen haben müsten, dan sie mit ihme fortgeeilet, da ehr nun aufgestanden und seine bei sich niedergelegte Gewehre gesucht, were alleß wegk gewesen, ehr aber den Burgkvoigt gefragt, wor es geblieben? Der Burgkvoigt geandtwordtet, ehr würde es wol wieder bekommen. Also were Andreaß in die Höhe dieses gemackeß geführet, daselbst der Brannschweigische Secretarius oder Notarius, item F. G. Canzler und D. Clerich wieder von dem gefellete Rehe zu reden angefangen, und hette der Canzler gemeldet, wan sein G. F. und Herr ein solchs und derogleichen furhette, pflüge ehr J. F. G. einzusagen, ein solches hette Andreaß dem Amtmanne auch thun sollen. Deßen sich Andreaß entschuldiget, worauf sie wieder gesaget, daß F. G. beigekommen, der Amtman zu Bergertorff Her Gerhart Grantzin 6 oder 7 Kerle bestellet hette, S. G. F. und Herrn nach dem Leben zu trachten, und weil ohne Vorwißen deß Amtschreibers vom Abtmann nichts bestellet werden könnte, so müste auch Andreaß alß Amtschreiber alle Hendel und Rathschläge mit wissen. Worauf Andreaß aber geandtwordtet, ehr wüste von diesen Hendeln nichts, hette aber alß Märgken

1894/2 - 37

---

1894/2 - 38

oder Fabeln hiervon reden gehört und eß alß ein unglaublichs ding mit verwundern vernommen, auch sich verlauten laßen, daß eß unwarhaftig ding sein müste. Worauf die Vögele oder gefangene Kerle alßbaldt hiebey gebracht, welche dan von dem Braunschweigischen Notario also informirt, daß sie auf die beschehene furgestellte fragen nicht anders alß Ja, Ja geandtwordtet und ihnen Andreaß, gefraget, ob ehr nicht mit dem Geldtkerl zu Hamburg gewesen und aldar Sucker gekauft. Worauf Andreaß aber geandtwordtet, ihme hette hirvon

nichts gedrömet, viel weniger daß ehr sonsten hievon wißen sollte. Und weiter in Andreaß getrungen, ehr sollte sagen, wie der Geldkerl hieße, ob es Sievert Minten oder Marten Bancke, welcher ein Dieb were, den sie zu Bergertorff hetten wollen aufhencken laßen, oder Hans Rederß, welcher jammerlich unschuldiger weise da seße, von den dreyen were, mit welchem Andreaß auf das Hauß Bergertorff gangen, welchen Jacob Eggerß im Platz stehende gesehen hette? Andreaß Grimme aber geantwortet, Eggerß were ein Dieb und deßen berüchtiget und uberzeuget. Worauf sie weiter gesaget, Jacob Eggerß were von dem Geldkerl bestellet, mit dem Hauptmann Grantzin nach Lübeck zu fahren; welcher Eggerß auch furm Thore aufgestiegen, und wie mehrbesagter Hauptmann zu Lübeck zu Radthause gangen, hette Eggers gefolget und furm Radthause aufgewartet. Dasselbst zu Lübeck der Herr Amptmann Grantzin mit wolgedachtem Radte zu Lübeck dieser mordtsachen halben geredet hette. Jacob Eggers aber, oder daß ehr nicht fehlet ein Ander were in Wilm Medings Hauß zu Lübeck gangen, und Medings sein Schreiber hette dem Geldkerl oder dem Eggers einen Thaler geben. Worauf Eggerß, item N. Boekweitze, item C. Timme Andreaß Grimmen entgegen gestellet und mit ihme confrontirt. Dosebst Eggerß gesagt, eß were also und hette der Hauptmann Grantzin befohlen, da sie ja gefangen werden solten, von diesem furhaben nichts zu offenbahren, und das müßte Andreaß als ein Amptschreiber mit wißen. Und weiter Andreaßen, ob ehr nicht mir dem Geld

1894/2 - 38

---

1894/2 - 39

tkerl in Dicke Jurgen Krogerß hufe vor Bargerdörff gewesen und diesen Jacob Eggerß in den Hof gefürdert und der Geldkerl N. Jacob Eggerß darselbst gesprochen und bestellt, dar ehr, Andreaß, mit beigewesen sein solte. Dasselbst auch Andreaß Grimm einen Brieff auß dem Ermel gezogen, worauf ein Eidt gestanden, den hette ehr ihme vorgelesen, und were Andreaß damit davon gescheiden, und Boekweitze hette ihnen durchs Hauß gehende gesehen. Andreaß aber hette sich bestendig ercleret, ehr wüste hievon und diese benante Buben weren alle strafwürdige Leute, welche sie zusammen geraffet, denen kein glaube beizumessen stende. Item N. Buchwitzen hette weiter gesagt, Andreaß were mit dem Geldtkerl zu Hamburg gewesen und hette von Peter Berenß ein Stauff Sugker gekauft, welchen Zugker zum warzeichen Andreaß mit einem Stücke geldts bezahlt, das ubrige weise Geldt aber hette

Andreaß wieder empfangen und hette Andreaß den Geldtkerl mit sich nach Bargerdorff wieder aufs Hauß genommen. Aber ehr, Andreaß Grimmen hette eß bestendig verleugnet, dan diese Leute handelten im Finsteren. Item Boekwetze und Timme hetten weiter berichtet, der Hauptmann zu Bargerdörff, Grantzin, hette einen haufen Leute zu sich zusambde bescheiden und deliberirt, weil sie aber außerhalb der Pforten sich enthalten, hetten sie deßen nichts vornhemen können, der Hauptman aber Grantzin were im Platze gestanden und hette gesagt, daß sie gehöret: wan nur ein Kugel durch den Hertzogen Magerkoet (wofür ehr erschreckte, es nachzureden) gegangen, so hette der Krieg ein Loch. Und weil vermudtlich, daß Andreaß dieses beßer angehöret hette, so solte ehr alles offenbahren. Andreaß aber hette geandtworttet, wüste nicht hirumb, hette ihme sein lebenslang nicht gedrömet. N. Boekweitze und Timme aber und da ehrß sagen durffe, hettens die anwesenden Hern selbst mit bejahet, dan sie den Kerlen alß günstige Richter erscheinen. Welchem nach die drey verordenten benanten Rätthe geandtworttet: Wiltu dar nicht von wissen, eß soll sich noch woll schicken. Und hetten Matthiaß Brun Burg-

1894/2 - 39

---

1894/2 - 40

voigt ihnen von dem Gemache wiederumb abzufuren befohlen, der ihne alßbalt in sein voriges gemach gebracht. Daselbst der Schlüter ihme seine vorige Helden umme beide been wieder gelegt, daß ehr also in denen wandern müßen. Und wiewol ihme seine Schwester strümpfe geschicket, umb seine Fueße und Beine (welche ihme mehrentheils taub) anzuzihen, so hette ehr aber dieselben wegen engkeit der Helden nicht über den Beinen leiden können; wie ehr aber in denselben geschlaffen, sich darin gekeret und gewendet hette, were leichtlich zu erachten.

Darnach were die Durchl. hochgeborne Furstinne und Fraw P. Maria, geborne zu Br. und L., Herzoginne zu Sachsen, Engern und Westphalen zu ihme neben Matthiaßen dem Burgvoigten alleine gekommen und hette mit großer verwunderung angezeigt, wie Andreas Grimmen doch darzu gekommen, daß er sich mit solchem losen Volcke bekummert und von ihnen sich verfüren laßen hette, dan sie vernommen, daß ehr ein guter Geselle, der von guten ehrlichen Eltern geboren, und were J. F. G. desto schmerzlicher, ehr darob in solch Unglück gerathen,

Andreaß Grimmen aber solle sich zu J. F. G. aller gnaden getrösten und vorsehen, dan dieselbe von Fursten stammen, auch mit Furstlichen Tugenden von dem almechtigen gezieret und begabet; da ehr gütlicher weise zur bekantnuß gebracht werden müchte, daß ehr mit seinen diensten vorsehen werden sollte, dan J. F. G. bei ihrem Hern und Gemahl wol etwaß außrichten konten. Inmaßen dan J. G. auch bey dem gefangenen Schumacher genandt, der sich hart versündigt, auch gethan: Sollte derhalben frey nur kegen sie bekennen und nicht geschewen; geschege es aber nicht, so hette ehr zu betrachten, daß ehr jetzo in ihren Eisen lege, dar ehr sonst woll in vorderben würde. Ehr, Andreaß Grimmen, aber hette sich das beste ehr immer gekont und gemocht, so gedemütiget und mit Worten gedrunge und gewunden, unterthenig geflehet und gebeten, ihr gefastetes verbittertes gemuete in etwas zu lencken, hette aber alß unschuldig nicht bekennen können. Wie nun J. F. G.

1894/2 - 40

---

1894/2 - 41

gesehen, daß sie bei ihme deßfalß nichts erheben können, welches der Burgvoigt Matthiaß auf bescheines Andreaß Grimmen erfragen, daß es wahr were öffentlich bekennen müßen, weren J. F. G. wieder von ihm gangen. Sonsten hette nur ein einziger ehrlicher Man dieß Werck vor sich selbst wol schlichten können. Item ein Wechter, Bischof genant, were darnach zu Andreaß auch gekommen mit vermeldung, ihme Gesellschaft zu leisten, und daß ehr auch ehemals wol gefenglich geseßen, aber auf beschehene güdtliche bekantnuß aus der hafft wieder gerathen, welcher Wechter ihme dan ferner vermeldet, ob ehr irgent einen Brief an die seinigen zu schreiben vormeint, wolte ehr deßwegen einen Botten kriegen, aber eß müßte in höchstem Vertrawen verschwiegen sein und pleiben. Also hette ehr eilents an Margreten Vagedeß gen Bergerdorff einen Brieff vorfertigt, seine liebe Mutter zu trösten, sich ob seiner gefenckniß nicht zu hoch zu bekümmern, besondern einen feinen gelarten Man, deme er seine Noth entdecken müchte, zu vermügen, an ihne herüber zu kommen. Inmittelst aber were der Wechter von sich selbst für ihme gestanden, daß niemandt sein Schreiben irgents durch ein ritze gewahr werden sollte. Unter welchen Brieff unangesehen ehr dem Wechter einen Ortsthaler gegeben, dennoch gezeichnet dem Pörtner einen Thaler darzulegen. Mit welchem Brieffe ehr von ihm gescheiden, nach verlauf aber gar kurzer zeit were der Wechter wieder gekommen mit vermeldung, daß der Hertzog ihme auff der Brügken bejaget, der von ungefehr das Schreiben

gesehen, welcher F. G. ihnen gefraget, wo ehr hin wolte und wer den Brieff geschrieben? Also hette er den Brieff nicht wieder bekommen, auch kein Andtwordt empfangen. Den andern Tag weren zwei Kerle, ein alter Man von Escheburg und noch einer Hein Weintörp geheißten, so ein großes langes gedicht in handen gehabt, welchs zu Bargertorff verfaßet und von Braunsch. Secretario vorlesen worden, mit sich gebracht, welchs, dazu dan sie beide Ja gesagt. Andr. Grimm aber redete, daß der Heinr. Wentorp ein Blutschender were, welche andere

1894/2 - 41

---

1894/2 - 42

und dergleichen Mißthättere seine großgünstige Hern verbrennen zu laßen pflegen, achte derhalben ihnen nicht würdig fur einen gezeugen kegen ihne furzustellen, der wider die Wahrheit und Unschuld zu reden duchtig were.

Folgens den 3. Maii were Matthiaß der Burgvoigt die Glocke 3 des Morgens (alß ehr Andreas Grimm aufn Meytag zuvor dar zur Lawenburg in die Weide gebracht, bishero aber ihme böß Futter aldar gegeben worden) zu ihme gekommen mit vormelden, solte sich bereiten, dan die Dieb henckere alda angelangt weren, und da ehr irgents Geld bei sich hette, daßelbe solte ehr von sich legen, daß ehr deßen etwa nicht beraubt würde, da dan ehr flehentlich mit vergießung seiner Tränen, welches auch vor deme geschehen, Hertzog Frantz F. G. ihne zuförderst gnedig hören oder durch deroselben Rätthe hören zu lassen unterthenig gebeten, ehr hette eß aber leider und Godt müßte eß geklaget sein, unangesehen ehr Andreaß für den Burgvoigt in seiner Gefencknuß einen Fußfall anstatt F. G. gethan, mit untertheniger Bitte, gnedige Audienz zu verstatten, auch ihme einen gelarten Man, dem er seine gerechte sache vertrauen möchte, zuzuordnen, hette eß aber nicht erhalten können. Also were Mr. Urban von Wolffenbuttel, der etwa seiner art nach ein zimblicher bescheiden Man, dan sonsten hetten sie ihne folgendts wol entzwei in zwey Stücke gerißten, neben seinem Stieffsohn, und M. Hanß Dor im Lande, und des Nackerß Sohn von Ratzeburg, welcheß Matthiaß der Burgvoigt auff beschehen erfragen, also auch bekandt, in Andreaß Grimmen Losament gekommen, darselbst M. Urban zu ihme gesagt, er sollte ihnen der Arbeit und ihm selber der Schmerzen verschonen und von sich selbst die Warheit bekennen; aber ehr, Andreaß, alß ein ehrlicher unschuldiger Mensch, hette diese Marter und Drawen hintan gesetzt, sich dadurch von der Warheit nicht abwenden zu laßen,

darüber ehr dan auch lieber alles leiden, ja sterben wolte. Weil ehr aber **speciem rupturae** gehapt, das ehr sonst keinen Menschen dabevorn geoffenbahret, hette ehr gebetten, ihnen mit der Folterung

1894/2 - 42

---

1894/2 - 43

zu verschonen. Also hetten sie ihme unterschiedliche Schrauben auf beide Beine gesetzt, daß ihme dieselbe unterschiedliche Löcher an einander gemacht. Dannenhero ehr undleidtliche Marter und Pein empfunden, daß ehr lieber, wans möglich gewesen, ihme zehenmahl den Kop abhawen laßen wollen. Folgents hetten sie ihme die Hände hinder dem Rücken hinauf gezogen, welche mit kleinen strigken greulich gewunden und gebunden worden, daß ehr darob sehr geruffen und geschreiet hette, wie sie aber ein sollichts nicht hören wollen, hetten sie ihme einen Knevel in den Mundt zu thuen genötigt, weil ehr aber gedacht, daß Schelmen, Dieben und Bösewichten deroselbige vor diesem gebraucht worden, hette ehr sich darob desto hefftiger gewehrt, daß also die Hencker ihme den Knevel durch die Lippen und Zahnen mit gewalt hindurch gestoßen, darab ehr dan an den Lippen verwundet worden, und den Knebel hinder dem Kopfe im Nacken zugebunden und ihne also lallen laßen. Volgents hetten sie ihne an den wrißten der hende unerhörts leiden und Marter mit fünf Riemen oder Strigken angethan; weil ehr aber unschuldig, hetten sie nichts erfragen mugen, und ob ehr deßwegen remedia zu gebrauchen und zu baden, auch ein wenig Haßwerff zu haben bergert, welchs auch der Burgvoigt also bekannte, so hette ehrß doch nicht bekommen mügen. Darauf dan die Henckere von ihm gegangen, aber etzliche balt wieder gekommen mit bedrawung, wollten wieder anlangen und es noch erger machen, und were also den Tag in solcher Marter beliegende geblieben und mit worten woll geplaget worden. Ehr hette sich aber mittelst unter Gottes gewaltige handt gedemütiget und seine Zuvorsicht zu demselben gerichtet. Deßelben Abents umb 8 Uhren were ehr wieder aus den Eisern gelaßen und in Casper Kalvers Kammer, darin eine Peinbankg zugerichtet, gefuret, da alles zu **torquieren** fertig gewesen, daselbsten ehr zum instendigsten gebeten, einen guten Man ihme zuzuorden und nicht so grewlich zu tyrannisiren. Unangesehen aber deßen were ehr ohne alle vorhergehende judiciis und antzeige unaußsprechlicher maßen

gemartert und gepeinigt, und hetten ihnen auf der Reckebangk die stricke in die frische streimen der Hende gelegt. Wie ehr aber nun also zum andern mahl auf angeregten 3. tag Maii, ungeachtet der unleidtlichen pein, nichts bekandt, M. Urban aber seine ehrliche unschuldige Bestendigkeit gesehen, were darab besturtzet und hette darauf den Jacob Eggers in der thuer stehende gefragt: Kenstu diesen Menschen auch woll? Ehr geandtwordtet: Ja, ehr heißet Johan. Matthiaß der Burgkvoigt aber hette geandtwordtet: Nein, er heißet Andreas. Welchem nach M. Urban N. Eggers weiter gefragt: Wie hat dan der Eidt gelautet? Eggers antwortet: weder Holtz noch Stein, weder Stock noch Staf nicht zu offenbahren. Und wie N. Eggers darauf zurugk getreten und von anderen vielleicht beßer **informiret** worden, hette er sich wiederumb nach der Tortur gewendet, und domals noch darzu geredt: so whare ihme Godt helfen sollte, der Eidt also gelautet hette. Diesem nach were ehr auf eine Banck gelegt und wiewoll ehr dermaßen zugerichtet, daß er nicht balt entlaufen konnen, ungeachtet aber deßen were ehr in die vorigen eisen geschlagen. Zu beschauung nun all solcher marter hadt ehr die beyne entbloßet und die Narven so vorn an den Schenckelen eins bei den anderen noch augenscheinlich zu ersehen gewesen, imgleichen auch die strimen vorn an den henden offentlich getzeiget und gewiesen.

Volgende tage über den 4. 5. 6. Maii hette Matthias der Burgkvoigt sich zue ihm gefunden mit vorgeben, ehr solte doch alles gudtwillig sagen und bekennen, dan F. G. ein urtheil, ohne daß auch Zeitung vom Merten Brugken, den man meinte zu Buxtehude gehencket ware, bekommen, daß derselbe hir baldt anlangen werde, worumb ehr sich doch so gewlich martern und peinigen laßen wolte. Andr. G. aber hatte seine Ehr, Unschuldt und Redlichkeit hirin betrachtet, were auch auf den Burgkvoigt scheldig worden, indeme ehr Andreaßen vermeldet, ob ehr woll weder lesen oder schreiben gelehrnet, daß ehr dannoch sein thundt so woll alß ein Doctor verrichten konnte, welchs benanter Burgkvoigt

1894/2 - 45

auch auf Andr. Grimmen beschehene frag alßbalt bekreffttiget hadt. Volgendts ungefehr den 15. Maii were Matthias der Burgkvoigt abermals zu ihm gekommen und daß nochmals das urtheil angelanget, berichtet, und sofern bißhero kein genugsames poltern, engsten, pressen und peinigen mit ihme fuhrgenommen worden, solle ihme solchs noch grosser gemacht werden. Und da ehr Josuae Krafft, der die Sonne am Himmel stille laßen stehen, bey sich gehabt und auß derselben gebeten, mit ferner tortur ohne praesumption verschonet zu werden geredet, hette ehrs doch nicht erhalten mugen, und wie ehr berichtet, daß seit den 6. Maii M. Urban da geblieben, der dan eben den 15. Maii zur Lawenburgk etzliche gerechtfertiget gehabt, Andreaß Grimm aber gesessen und zu Gott gebetet, were eben der Sluter gekommen und ihme die Helden aufgeschlossen, weil ehr aber dermaßen zugerichtet, daß ehr schwerlich gehen konnen, hette ihn der Schluter eben umb Mittag durch den platz in den Diebkeller gebracht. Dasselbsten die Diebhenckere, so sich vollgesoffen, gewesen, ihme gedrowet, wie sie redtlich aufn abendt grewlich an ihn setzen wolten, wobey M. Urban gesagt: die Milch ist nicht rein; auf welcher seiten aber M. Urban es verstanden, wuste Andreaß nicht. Aufm abendt umb 4 uhren weren die 4 Diebhencker alleine zu ihme gekommen, wer zu den auch N. Bokweitze und N. Eggerß abermahß herbei gebracht worden und weren eben die vorigen **Quaestiones** erwiedert: ob nemblich nicht der Hauptman auf Bargertorff G. Grantzin mit wissen beider Erb. Städte Lubeck und Hamburg den Geldtkerl bestalt hätten, oder ob Lubeck allein oder ob sonderbahre Burgermeistere oder ob sonderbahre Radtshern oder ob Börgere oder ob Burgermeistere und Rath deß Stattleins Bergerdorff Borgere, Haußleute und Voigte im Lande hirumb wissenschaft hetten und von ihnen bestalt weren? Andreaß Grimm aber hette begert, einen guten Man hirbey zu haben, ehr hette aber keinen außershalb den großen Stummen ab- und zugehende gesehen, und dar der vorhanden, pflege der

1894/2 - 45

---

1894/2 - 46

Hertzog sampt J. F. G. Gemahl nicht weit abe zu sein; Andreaß aber hette ihren Lügen alß ein falsch gedicht, daran ehr fur Godt und Menschen unschuldig keineswegs beispringen können

oder wollen. Also weren ihm die Füße unten an der Regkebanck feste gemacht und die Schrauben in die alte Wunden wieder gesetzt worden, daß Eiter und Bludt von der Peinebanck auf die Erden gelauffen, und wie ehrs hernacher gesehen, hette er zu dem Wechter N. Bischoff gesagt: sihestu das woll. M. Urban aber hette ihm die Hande hinter dem Rugken algemach hoher und hoher gezogen, und wenn M. Urban abgelassen, hette M. Hanß, Lawenburgischer Diebhencker, wegen Furstlichen Gnaden, noch ein Haken höher gespannt. Welchs ehr also in höchster Pein und marter in die drey stunden außhalten müssen, und weil ehr, Andreaß, dessen alles ungeachtet, alß unschuldig nichts beandt, hette M. Hanß ihnen mit Federposen in brennenden Schwevel gesteckt auf die Brust und sonsten aufm leibe besprenget. Und wie Andreaß Grimm eben die Brust darauf entblöbet, hat ehr die Narven auf der lingken Seiten uber dem Hertzen gezeigt, so scheinbar genung zu sehen gewesen. Wie ehr, Andreaß, aber durch die Martern auch noch nichts beandt, hetten die Hencker ein Insrument, welchs als ein Durchschlag, darin großer stanck und lebendige wurme gewesen, hergebracht. Alß er dan nackendt und bloß aufm rugken auf der Folterbangk gelegen, hetten die Hencker weidlich zugezogen, etzliche der Buttele auch ihme den schweis und Bludt vom angesichte und sonsten abgedrucknet und das Insrument mit den Wurmen, so gantz ubel gerochen, welchß ehr alß nackendt aufgedenet aufm rugken liegent nicht sehen können, ihme aufm Nabel gesetzt und gedrucket; weil aber die Wurme nicht so hefftig, alß die Diebhenckere wol gerne gesehen, hineingefressen, hetten die Buttel ein stucke eisen gluendich gemacht und mit demselben auf ihn zugelauffen, alß wan sie ihne mit zangen zerreißen wollen. Solch eisen aber hetten sie auf dem Durchschlag gehalten, daß die wurmer desto hefftiger in den

1894/2 - 46

---

1894/2 - 47

Nabel fressen und in den leib kriechen sollen, daß er lieber (inmaße ehr sich dan darob auch Gotte befolen) sterben wollen. Und wiewoll F. G. viel Rhete und Diener am Hofe, so hette ehr aber doch außeralben der 4 Hencker keinen Menschen bei sich haben mügen. Es were ihm aber zugemuete gewesen, urinam zu lassen; deswegen dan einer der Hencker, bona veria zu melden, sein membrum virile bey einer halben Stunde in die Handt gehalten, wie ehr aber keinen urin reddiren können, were er von der Banck abgenommen und auf ein Bundt stro darnider gelegt. Dasselbst ehr, Godt dem Herrn zu ehren geredet, und durch seine gnedige

barmhertzige erhaltung besser wie ehr jemals auf einem Bette gethan, sanfte geruhet und geschlafen.

Den folgenden Morgen den **16.** Maii frue weren die Hencker wieder gekommen und ihm zum **4.** mahl, gleicher gestalt wie vorhin gescheen, in die vorigen frischen Wunden mit peinigende und marternde die vorigen Instrumenta wieder eingesetzt, mit noch fernem bedrowen, im Fall ehr nichts bekennen wolle, ihm noch gewlicher marter anzuthun, daß ehr nimmer mehr wieder aus dem Keller kommen oder diesen tagk erleben sollte. Und wie eben seine hierbeystehende Schwester Margarete ob solcher ehenden erzelten Marter und Pein kleglich geweinet, auch jemmerlich geberdet, sagte Andreaß mit unerschrockener Stim und Herten, sollte sich deswegen nicht so übel haben, besonderen sich vielmehr erfrewen, daß sie einen solchen Bruder hette, der ums standhafter bekandtnus der wahrheit und unschuldt halben solchs alles erlitten und ausgestanden hette und were dennoch von dem Almechtigen erhalten worden, mit weiteren vermelden, weil ehr, Andreaß, vernommen, daß M. Hans ohne eußerliche Pein mit eingebung Trencke die Menschen engsten konte, die wahrheit zu bekennen, so hette ehr begehret, ein solches auch stracks zu gebrauchen, damit ehr dieser unschuldigen, unmenschlichen marter und pein dermaln nur geubriget sein muchte, inmaßen, ihme dan darnach ein wenig Wein beigebracht, davon ehr ein Leffel **2** oder **3** voll gedruncken, so

1894/2 - 47

---

1894/2 - 48

ehr erachtet, daß der materia darin gewesen sein mußte, dan er gar seltzam und gantz ubel geschmecket. Den Abendt aber hetten die Hencker und Matthias Burgkvoigt ihn im finstern nach dem Losament aufbringen wollen, er hette aber kein glydt am leibe gehabt, so ehr regen und zusetzen können, hetten derowegen Magnus Bischoff und Frantz Wichman, beide Wechtere, ihre Hände zusammengeschlagen, ihn darauf erhoben und auß dem Diebskeller durch den platz wieder ins vorige Losament tragen wollen, welchs ehr, Grimm, aber in deme er so gewlich zermartert worden, und daß der eine Wechter Schlüssel an der seiten gehabt, nicht erleiden können, daß sie ihm an die seiten gerüret; darab sie ihn zweymal in den Platz niederlegen müßen. Ungeachtet solcher gewlichen marter und unmenschlichen ausgestandenen pein aber weren ihm, alß ehr auf das Bette gehoben, die eisen wieder umb die

Fuße gelegt. Volgenten tags hette die Fürstinne beyseins Matthias des Burgkvoigts ihne selbst besucht, und alß J. F. G. die Decken selbst aufgehoben, seine beine so jemmerlich zugerichtet gewesen, sich daran zu belustigen, zu besichtigen wolte ehr sagen, und ihnen dermaßen getrostet, daß solche marter noch **14** gantzer tag wehren sollen, und weiter gefragt, warumb ehr doch so verharrete, gantz und gar nichts zu bekennen, da man doch dessen Zeugnuß genug hette, und auch über das ehr von beiden Stetten und idermenniglichen gantz verlassen werde, ja daß kein Mensch mehr vorhanden, der nach ihm fragte. Aber damit dennoch Ihre F. G. die feurige Kolen von ihres Feindes haupte samlete, wollten J. F. G. ihme schweden zu den Peinen und auch wasser zu dem Brande, so sehr eingefressen war, herunter schicken, und were wunder, daß der Hencker den brennenden Schwefel, welchen ehr ungefehr auf ihnen zugeschmissen, nicht ins gesichte geworfen. Die schweden aber und das Wasser zu dem Brande hette die Furstinne bey Matthias dem Burgkvoigt herunter geschicket, und wiewoll er auch große unerleidliche Pein an den Wristen der Hende eine lange Zeit darnach gefület, und unangesehen die Händt nicht durch

1894/2 - 48

---

1894/2 - 49

gekommen, sondern die Strimen der Bande noch zu ersehen, und wunder gewesen, daß sie ihm die Feuste nicht gantz und gar abgezogen, daß ehr auch in deme keine remedia darzu bekommen muegn, es ihme so darin gestochen, daß ihm die haut volgends **7** mal unterschiedlich hernacher abgeganen, daß ehr die Hende weder unter noch über der Decke, noch über dem Haupt leiden und neben sich haben können. Deßwegen ehr auch gantz und gar von Krefften gekommen, daß ehr weder gehen oder stehen, ja noch itzundt kaum einen Flohe und anders, darmit ehr geplaget, ertoten konte. Und were noch vor angezogener greulicher tortur Matthias der Burgkvoigt von J. F. G. zu Andreaß geschicket, der ihme dan etliche Fratzen, Fragen wolte ehr sagen, furgehalten, dardurch ehr auch mercklich beschweret worden. Ehr were aber dessen alles unschuldich, inmaßen ehr dan mehr dasjenige, was J. F. G. zu deroselben **reputation**, als zu beschwer gereichen können, vor seine Person geleistet hette, dan ehr, Andreaß, auf Ihrer F. G. gehalten Beilager zu Wulffenbittel die **comoediam judicium Paridis** daruber woll sechs wochen zugebracht und agiren helfen, daß ehr also dessen sich nimmermehr versehen, daß ehr, Andreaß, wie ein Kindt, das sich nicht regen oder bogen

konnen, im Bette gelegen, nur daß ihne der Wechter auf eine seiten des bettes etwas gehoben, daß ehre auf der andern seiten ein wenig aufgestoßen, und were wegen Schwachiedt in etlichen viel tagen nicht vom bette gekommen. Wie ehr darin gelegen, leichtlich zu erachten, dan ehr dermaßen zugerichtet, wan er je noch essen sollen, daß ihm der Wechter den Leffel zum Munde reichen müssen; und ob ehr wol unterthenigk gebeten, F. G. andere Leute zu ihm gestatten mochte, so hette ehr aber doch zum bescheidt bekommen, daß Matthias der Burgkvoigt es ebenso woll alß ein Doctor verrichten konnte, do ehr, Matthias, doch weder schreiben noch lesen gelehret. Es ließe sich aber ein dinck woll anspinnen, wenn es aber wieder gelöscht werden solte, gehoreten andere leute darzu, damit es nicht endlich über

1894/2 - 49

---

1894/2 - 50

landt und leute ginge. Und nachdem ehr also mit dem Burgkvoigt geredt und gefraget, woher doch solche ehrende Tragoedia entstunde, ehr geantwortet, wollte es wol sagen, aber es musse im hohen vertrauen verschwigen sein und bleiben: Es were nemlich einer, Hinrich Schuemacher genandt, wegen begangenen Straßengewalts, indeme ehr einen Klipkramer die Schwepen umb den Halß gethan und erwurgen wollen, und ihme sein Kram genommen und endtwendet, aldar zur Lawenburgk in gefenckliche hafft geraten; welcher Schuemacher aber von der Furstlichen Fraw Wittiben Heydewigk bey Leben erbeten und daß lands Sachßen verwiesen worden, welchs auch der Burgkvoigt Matthias auf Andreaß Grimm beschehene fragen **tacite affirmiret**. Derselbe were kurtz darnach zu Witzhaffe im lande Holstein neben anderen Dieben gesehen und daß sie Rohre bey sich gehabt. Dieser Schuemacher aber were balt darnach im lande zu Sachßen betreten und von neuem zur Lawenburgk in hafft gebracht worden; und alß er daselbsten gefragt, worneben ehr sich inmittelst verhalten, do were dem Burgkvoigt Matthias eingefallen, daß sie Buchsen bey sich gehabt, und gefragt, wen ehr damit schießen wollen? Schuemacher aber von dem einen und andern, auch von dem Waldvoigte zur Oumulen gesagt. Der Burgkvoigt geantwortet, es mußte dem Waldgreven zur Oumulen oder sonsten wol nicht, sondern F. G. wol selbst gelten, in betrachtung, der Hertzogk selbst diese Diebe und Schelme im Walde liegen gesehen, welchs auch Schuemacher also bekandt, die warheit were, daß ehr von dem Amtman zu Bergerdorff, den Herzogen zu erschießen bestellt, darab ehr, Schuemacher, dan nicht mehr gepeiniget worden, und wiewol

ehr auch von Kirchen brechen und andern sachen umb nicht gepeiniget zu werden, befragt, so hette ehr doch solchs alles verleugnet, aber bey demselben, waß ehr von dem Hauptman zu Bergerdorff, Her Gerhart Grantzin, geredt, bestendig verblieben, welchs auch der Burgvoigt, auf Andreaß Grimmen beschehener erfurderung bekindt hatt. Dieses aber were von tagen zu tagen

1894/2 - 50

---

1894/2 - 51

mehr ausgebreitet, bis N. Buchweitze, Jacob Eggers und die andere Schelmen auch allgemach herangekommen, dar dan Andreaß Grimmen Person halben zuvorn nicht gedacht worden, bis Eggers, welcher einen heimlichen Haß auf Andreaß gehabt, indeme Eggers ein Dieb und Andreaß furdeme zu Bergerdorff geredet, weil der Galgen zu Bergerdorff alt, müste man ihme einen neuen bawen. Angelanget Jacob Eggers aber were umb Ostern und N. Buchweitze umb Weihnachten fur den Ostern in hafft kommen; dar also, wie geredet, von Andrea nichts gezeuget, bis Eggers in hafft geraten. Seit solcher seiner außgestandenen Marter aber weren keine Leute bey ihne kommen, außerhalb der Wechter und des Burgkvoigts und die, so ehr nambkundig gemacht, sonsten hette im anfang woll der Sluter ihm die Helden alle tag besehen, aber nun in 2 Jahren nicht viel zu ihm gekommen. Hirbey aber konte ehr unvermeldet nicht laßen, daß der Heitkamp, des Wechters Sohn von 10 Jahren, welchen ehr in Lübeck und Hamburg zimlich bekleidet gesehen, bey F. G. angegeben, alß muchte derselbe etwa briefe von ihm, Andreaßen, in Lübeck und Hamburg bestellt haben, und wie Heitkamp einsmahls durch den Platz unter seinen Losament vorubergegangen und ein schriff in der handt gehalten, hette Andreaß ein kleines Steinlin aus der Rauten geworfen, welcher Stein eben auf das Papier gefallen, in hoffnung, herauf und seine zusammen geschlagene Handte zu sehen, damit ehr seiner bey F. G. in bestem gedencken muchte. Heitkamp aber hette mit seinem angeben bey F. G. so viel erhalten, daß das Jungßken eine gantze nacht im Diebeskeller enthalten worden. Darab zu vernehmen, daß Heitkamp an seinem, des Andreae, schweren Unglücke noch nicht ersettiget. Wie ehr nun darauf von den abgeordneten Hern Secretarien gefraget worden, ob auch die Prediger zu ihne quemen und ihne communicirten, andtwordtet Andreaß: Ach nein,

ehr hette eß wol zu tausent mahlen begeret, were auch dessen vom Burgvoigte und Schluter wol vertröstet, hette eß aber nicht erlangen mügen

1894/2 - 51

---

1894/2 - 52

inmaßen ehr auch weder Bucher, Feder oder Dinte, außerhalb daß der Herr Suderintendent ihme zwey Bucher und von den Wechtern ein alt Betebuch gelenet, bey sich gehabt, und nachdeme ehre, wie geredet, nicht haben mügen, hette ehr sich zum spruch Augustini: **Crede et manducasti** gehalten und were sonst die halßstarrige bößheit der leute mit verwundern zu vernehmen. Indeme seine Schwester, wie itz vernommen, zu viel mahlen dar gewesen und durch das Riemenlich vornen an den Pforten gekicket, von Heroda zu Pilato elendiglich abgewiesen, mit furgeben, dieß were eine böse Sache, daran iderman die Hände waschen wollen. Herodes und Pilatus aber, waß die gethan, hetten sie theilß nicht verstanden, diese aber wol gewust, daß ehr, Andreaß, unschuldig gewesen. Und da eß noch schon so weit gekommen, daß ehr an seine Schwester ein Zettul schreiben mügen, were der Kurtze in des corrigirens und austhuns keine maße noch ziel gewesen. Ehr seße dar fur Gottes Angesichte und redete die Wahrheit, wüste aber nicht, wie es ihme darnach ergehen würde, dan ehr sich deßwegen allerley besorgen müste. Weil auch die Hern abgesanten ihne gefraget, ob ihme bei beschehener unterschiedlicher **tortur** irgents eine Rechtsfrage oder Urtheil einiger Universitet oder sonst Judica furgelegt oder gehalten worden? andwordtet ehr: nein, gantz nichts. Weil aber der Burgkvoigt oft von Urtheil gesagt, so hette ehr dessen zusehende begert, aber nichts vernehmen können. Das Essen und Trincken belangende hette ehr zu Zeiten elendiglich Essen und saur Drincken bekommen; welches Drincken schlimmer denn **covent** gewesen. Ehre wäre, wie vor angedeutet, durchauß gemattet worden, hette aber gantz und gar keine **remedia**, ja keine Klave Engver oder bißlein Cannel oder Zimmetrinden haben mügen; daß ehr also zu Zeiten die gantze Maltzeit über Wasser auß dem Brunnen getruncken, so ihme die Wechter geholet, ja, das noch mehr, hetten sie ihm in sein Dringken lebendige Frösche gesetzt, darin fingerdick Barm gewesen, daß ehr wie ein Kücken, Godt müchte es erbarmen, dargelegen und wol sagen müchte,

daß ihnen Godt von newem geboren. In dem Kohle (welcher fast täglich im schwange ginge) weren auch stücke von alen zerrissenen unfläthigen Schötteltüchern gewesen, so ehr fingerlanck wieder aus dem Munde gezogen. Und wie ehr sich darob zum hefftigsten beschweret und den Wechtern befohlen, andere bessere Speise ihme zu bringen, so solten doch die Köche dagegen gemurret haben: Wil ehre nicht fressen, so mag ehre lassen, eß were dem Schreiber guet genungk. Daß also die andern gemeinen Schelme und Diebe in der gefencknuß besser dan ehr gespeiset worden. Und wiewol ehr vernommen, daß fast täglich aufgeschrieben würde, daß ehr diese und jene Suppen bekommen, so weißte es aber das werck viel anderß auß; ehr hette aber im anfang seiner gefengniß wol verstanden, F. G. gnedig bevohlen, ihme gudt Bier und Essen auß F. G. Pütte zu reichen; diesem aber were also nicht nachgekommen worden. Und ob er wol die Wechter gebeten umb die gebuer einen Trunck Hamburger Bier ihme zu holen, so hette ehreß doch nicht erlangen können.

Nachdeme ehr dan in diesem seinen bekennen vielmehr auf F. G. **reputation** auß auf deroselben verkleinerung gesehen, auß bat ehr unterthenig, etzliche eine oder zwey deßfallß zuzuordnen, fur denen ehr seine außsage ferner thun wolte, daß S. F. G. die Warheit seiner Unschuld und ferner wie ehr gespeiset, wol erfahren solte. So were ehr auch seit deme niemalß außhalb den **1. Februarii Anno 1602** auß seiner **Custodia** gelaßen, were aber baldt wieder hinein gebracht worden.

Welchem diesem allen nach die Herrn Abgefertigten ihnen gefragt, ob er sich dieser geschehenen außsage dan zufolge wol getrewte, bestendig seine Unschuld zu beweisen? sagte er unerschrockenß hertzens; Ja, wolte es in einer Stunde thun, dan ehr da fur Gottes Angesicht seße, welcher wüste, daß ehr die Warheit redete; wan ehr nur einen unparteyischen Richter haben müchte. Solchem nach bat ehr Linderung seiner **custodiae**, neben abschaffung der großen schweren

Helden, Schlösser und Ketten und daß ehr etwas beßer mit Eßen und Trincken versehen werden müchte. Diesem nach haben die beiden abgefertigten H. Secretarien geredet: dieweil F. G. deputirte itzundt alle dasjenige, so ihme widerfahren und ehr auch seiner Unschuld halben außgesagt und bekannt, angehört, so begerten sie gleichfals Linderung der gefengnus und daß ehr beßer müchte gespeiset werden. Deßwegen dieses alles auch also zurückgebracht werden solte. Im fall nun aber ihm, Andreaß, uber verhoffen etwas unmenschlichs widerfahren solte, wolten sie dagegen solenniter protestirt und ihnen so lange unschuldig achten und halten, biß F. G. das Kegentheil beweisete, und solte Andreaß nur auf Godt den Herrn, der ihnen biß anhero so gnedig bewahrt, hinfuro ungezweifelt seine beständige Zuversicht setzen, mit geschöpfter Hoffnung, daß beide Erb. Stette Lubeck und Hamburg ihnen in seiner Unschuld nicht verlaßen, sondern waß löblicher Magistrat in dem falle zu thunde gebueret, daran stregcken und erfüllen. Die Furstliche deputirte meldeten: da die Legaten diese protestation einwenden wolten, hetten sie eß gestrigs Tages auf der Gerichtsstuben, da die Resolution verlesen worden, thun sollen, sie ließen aber dieselbige auf ihrem werth beruhen und wolten dasjenige, waß sie gehört und gesehen, imgleichen auch waß sie wegen mitigation carceris und daß Andreaß beßer mit Eßen und Trincken versehen müchte werden, unterthenig getrewlich referiren.

Nach diesem sein alle zehen aufgelassene Persohnen von den Furstlichen deputierten in Andreaß Grimmen custodia aufm Schloße zu Lawenburgk gefurt worden, und wiewol man begert, Andreaß zugleich mit hinein gelaßen werden möchte, seine außsage deßfals zu thunde, so ist er doch nicht hinauf gestattet worden, sondern bei dem Burgvoigt im großen Sahl inmittelst bleiben müßen. Andreae Grimmen Custodia aber war eine nicht gar große vierkantige Stube, in welcher ein Ofen gestanden, darin alß ein halber Mane Fenster gewesen, die man aber nicht aufthun können.

Und ob ehr wol, wie ehr zuvor in dem verhöer [im] großen Sahl geredet, vor diesem so viele Luft dardurch nicht gehabt, so were es ihme um eine zeitlang gestattet, und daß ehr auch zu zeiten, wider der Wechter willen, ein bißlein Rauten ausgebrochen, dardurch ehr die Leute im Platz sehen und die Hände außstecken können. Seine Helden, so uber beide Beine gingen, imgleichen auch die Ketten, so an das Bette und Helden feste gemacht, wie Andreaß zuvor **deponierte**, darannen ehr wie eine Meerkatze ginge und nicht weiter, dan dieselbigen reichen, kommen könnte, weren ziemlich schwer, dan die Strenge der Glieder derselben Ketten und Helden eines zimblischen fingers dick gewesen. Und wie wir Andreaß nach solcher Besichtigung im vorigen Sahl wieder gesprochen und der Helden erwenet, sagte ehr, wan die Herren die eisern Bolten in die Schlosser gehorende, welcher der Schluter itzo in Händen hette, segen, sie würden billich noch ein mehre mitleid mit ihm tragen, sonsten aber stende auch in der **custodia** ein klein kurz bette, welchs Andreaß Grimmens **statur** nach gar zu kurtz fallen thete, beklagte sich auch Andreaß, ihme beschwerlich fiele sein **opus naturae** in dieser selben **custodia** zu thuende, bat underdienstlich mit nochmaliger hogster Dancksagung beschehenen annehmens, diesem furzukommen, dan ehr sich eingebildet und auch niemals anders erfahren, denn daß kein lebendiger Mensch mehr vorhanden, der sich seiner in irgentds angemäset, bat nochmals das beste zu thun und ihn in seiner wahren unschuldt als einen armen, geringen gefencklichen Diener großgunstig nicht zu verlassen und des Lohnes von dem Almechtigen hinwieder gewertich zu sein. Wormit der Abtridt von ihme genommen worden.

Albertus Olthorst publicus et in  
Camera Imperiali immatric.  
Notarius, in fidem omnium et  
singulorum praemissorum manu  
propria subscripsit.

\* \* \*

In Gottes der h. untheilbaren  
Dreifaltigkeit nhamen fur und  
fur. Amen.

Durch dies offn Instrument sei allen und jeden, so dessen ansichtig werden muegen, offentlig kundt und zu wissen: Wie daß **Anno salutis humanae in Christo Jesu Domino et salvatore nostro in integrum restituae**, seiner freudenreichen heiligen menschlichen geburt **1603, Indictione Romana prima**, bey herschung und Regierungszeiten des Allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten und unüberwindtlichsten Fursten und Herren, Herrn Rudolphi, dieses namens des anderen, erwelten Romischen Kaysers, zue allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germania, zu Hungern, Boheimb, Dalmatien, Croatien, Schlawonien etc. Konings, Ehrzhertzogs zue Osterreich, Hertzogs zu Burgund, Steir, Karnten, Krain und Wirtemberg, Graffen zue Tyroll, etc., unsers allergnedigsten Kaysers und Hern, Ihr Kays. Mayt. Reiche der Romischen und Boheimbschen beidt in acht und zwanzigsten, des Hungarischen aber im ein und dreissigsten, sodan deß itzigen Kayserthumbs im sieben und zwanzigsten Jahr, die Ehrnveste Hochgelahrte Hochachtbare Hoch- und Wollweise Herr Burgermeistere und Rahdte der beyden loblichen des H. freien Reichs Ansehe- (-Hanse-) Kauff- und Handelstete Lubeck und Hamburg respective mich endtsbenanten am hochloblichen Kayserlichen Cammergericht **immatriculirten Notarium requiriren**, beneben auch großgunstig vermelden lassen, Weill nemlich ihre Ehrnv. Hochachtb., auch Ehrnvesten und Hochgelahrten Hern **D. Vincentium Mollern**, Hamburgischen subsyndicum in sachen des gefangenen Amptschreibers Andreaß Grimmen, an den Durchlaughtigen Hochgebornen Fursten und Hern, Hern Frantzen, Hertzogen zue Sachsen, Engern und Westphalen etc. mit etzlichen werbungen abzufertigen entschlossen, So solte ich daßjenige waß deßwegen hinc inde verlauffen müchte, fleißig ad notam nehmen und ihren Ernv. Hochachtb. W. davon eins oder mehr offene Instrumenta umb die gebuer vorfertigen und mittheilen. Deßhalben dan auch wolgedachter Rath, dero Stadt Ham-

burg, mich meines Eidts, damit Ihren Ernv. Hochachtb. W. ich verwandt, **quoad hunc actum** und weiterß nicht, **realiter et cum effectu relaxirt** und erlaßen haben wolte, Inmaßen erfolget wie Erngedachter Herr **Subsyndicus** den andern Tagh Martii umb zwo Uhren Nachmittages dieseß schwebenden Sechszehnhundert dritten Jahres altes **stylo receptiori**, in die Gerichtsstuben vorn aufm Schloß Lawenburg, daselbsten die auch Edle, Ernveste, Hoch und Wolgelahrte Hern Doctor Johann Wilhelm Neonobel, Cantzler, Hanß von Dalchow, Hovemeister, Gabriel von Biberlingen, Doctor Hector Mithobius Rath, M. Eleaser Knevelius Prothonotarius, Simon Braun Amptman, Andreaß Tischler, Tobiaß Eggebrecht und andere Cantzleiverwanten mehr gewesen, zur Audientz gestattet worden. Doselbsten dan erwenter Herr Cantzler zum eingang geredet: Nachdem ihm gestrigs Tages ein Credentzschreiben unter des Raths zu Hamburg Signet durch mich endtsbenanten Notarium uberandtwordetet worden, were daßelbiges ihrem G. F. und Hern der gebür unterthenig vorgedragen. Welchem zufolge dan J. F. G. die gnedige anordnung gethan und sie dazugegen deputirt hette, daßjenig, waß der Her Gesanter anbringen würde, anzuhören und daßelbig getrewlich unthenig zu referiren, worauf dan J. F. G. sich gnedigen bescheidts wieder vernehmen laßen würden.

Diesem nach **proponirte** vorangezogener Herr **Syndicus**, daß Hochgedachter Furst auf erwentes uberreichtes Creditifschreiben und beneben beschehenes ansuchens ihn zu gnediger **Audientz** verstattet. Sie, die Hern **Deputirte** Cantzler und Rätthe solche mühe und arbeit auch auf sich genommen, beider Erbarn Städte werbung anzuhören, dießem thete er sich unterthenig und fleißig bedancken, wie er auch dieses der gebür gegen seine Hern Obern und Eltisten rühmen wolte. Und were nun an deme, daß die Hern Fürstlichen Rätthe ohne weitleuftige anzeige sich gnugsahm zu erinnern hetten, welcher gestalt die Römische Kaiserl. Mayestät in schwebender angedeuter Rechtsfertigung den unschuldigen Andream Grimmen belangend auf die **hic inde** ergangene

1894/2 - 57

---

1894/2 - 58

**Acta ein Arctius Mandatum** zu Prag außgehen laßen, welches auch ihrer F. G. vor diesem der gebür insinuirt und uberandtwordtet, darinnen unter andern J. F. G. bey höchster Pein, der Acht und Uberacht auferlegt worden, deß unschuldig Gefangenen Freunde, Verwandte und der

beiden Erbarn Stette **Advocaten**, Dienern, **Defensorn**, oder die sonst an ihn geschickt werden möchten, einen freien Zu- und Abgang zu gestatten, Inmaßen dan J. F. G. sich negstmahlen gegen beider Erbarn Stette abgesandten gnedig ercleret, dem außgewirckten **Mandato** in diesem Puncte so viel zu gehorsamen, daß wan obbenante des unschuldig Gefangenen Freunde und Verwandte, auf beider Erbarn Stätte **Advocaten** und **Defensores** daselbsten zur Lawenburg anlangten, der freie **Aditus**, doch auf hievor beschehene erklerung, ihren Nahmen von sich zu geben und F. G. erklerung darauf gewertig zu sein, vergünnet werden solte.

Ob nun wol beede Erbare Städte sich gantzlich vorsehen, daß demselben zufolge des unschuldigen Amptschreibers beide Schwestern und Schwägere, wie die fur viertzehen Tagen alhie **in loco** gewesen und umme den **Aditum** embsig und fleißig angehalten, derselbe ihnen verstattet worden sein solte, So hetten aber doch ihre Ern-Hochachtb. W. mit befremdung vernommen, daß uber verhoffen ihnen derselbige verweigert und abgeschlagen worden, deßwegen dan auch beide Erbare Stette sich alle darab habende Notturft protestando hiemit vorbehalten, auch die von beiden Erbarn Stetten Abgesanten hiebevorn **de non sufficienti partitione eingewandte protestationes** anhero nochmalß repetiert und erwiedert haben wolte. Weil aber dennoch ihren Ern.-Hochachtb. W. fur eine Notturft erachtet, den unschuldig gefangenen Amptschreiber abermahln in seiner langwierigen beschwerlichen gefencknuß zu besuchen und mit demselben sich aller gelegenheit nach zu unterreden und zu erkundigen, Alß hetten ihne beide Erb. Stette Lubeck und Hamburg abgefertigt, bei F. G. anzuhalten, daß ehr der Herr **Legatus** neben dem **Notario** und gezeugen zu demselben gestattet

1894/2 - 58

---

1894/2 - 59

werden muchten, dasjenig, so ehr **in Mandatis** hette, mit ihm ungeschewet zu reden und seine außsage ad notam nehmen zu laßen. Und weil dieß suchen allerhöchstgedachter Röm. Kays. Mayt befels auch ihre F. G. worden sein, deßwegen beschehener erklerung gemäß, So vorsege sich der Herr **Legatus** gantzlich, ihme solchs nicht abgeschlagen, sondern der freie **Aditus** gegönnet werden solte, deßhalben ehr dan auch von J. F. G. gnedige wilfarige **Resolution** unterthenig erwartend.

Nach der Herrn Cantzler und Rätthe beschehener unterredung erklärten sie sich, daß dasjenig, waß itzo durch den Herrn **Legatum** wegen beider Stette, vorgedragen angehört worden. Weil aber in dem Credentzschreiben beider Erbare Stette Vollmacht erwehnt worden, alß begerten sie dieselbige zu sehen, welche auch ihnen darauf gezeiget worden, wolten nun dieß alleß J. F. G. unterthenig **referiren**, worauf gebürliche Resolution wol erfolgen würde.

Folgendts Tages den 3. Tag Martii, wie damalß der Herr **Legatus** wieder in die Gerichts-Stuben vor Eßens aufgefordert worden, und gethane **proposition** vom Hern Cantzler **repetirt** worden, **excipierte** ehr mit folgenden und andern weitleuftigen Worten: daß nemlich auf dieß beschehenes untertheniges antragen J. F. G. befohlen hätten, dem Hern Gesanten und Advocaten in dießer Sachen hinwieder anzumelden, daß J. F. G. aus dießer der benannten beider Stette voriger und itziger beschickung fast sonnenklar vermerkten, wie daß beide Stette sich dieseß unschuldigen gefangenen Amptschreiberß dermaßen hefftiger alß sie fast in andern ihren eigenen anliegenden Sachen, nicht thun könnten, annehmen und **pro aris et focis militirten**. Dannenhero J. F. G. seltzahme gedanken schopften, indem beide Erbare Stette dieser Sachen so fleißig abwarteten und theilhaftig machten. Damit also die Warheit nicht an Tag kommen, und dieß **enormissimum delictum assassarii** und andere ubelthat ungestraft bleiben müchte, welches J. f. G. im wenigsten sich nicht vorsehen, und dan daß von ihnen dem verordenten

1894/2 - 59

---

1894/2 - 60

wegk Rechtens und andern in disem falle heilsamen beliebten **Constitutionibus Imperii** nicht nachgegangen würde, welches aber J. F. G. an seinen Ort stelleten. Es were aber billig, in vortretung der Diener ein Unterscheidt zu machen: daß nemblich keine Obrigkeit schuldig, wie groß die immer were, sich derer Diener, welche wider die christliche Liebe auß boßhaftigem Herten einem andern, und sonderlich J. F. G. wider Gottes befeligh nach Leib und Leben getrachtet, dermaßen anzunehmen, daß einem andern frommen Diener in seiner Unschuldt wol gebürt, darmit das Laster nicht unterdrücket würde und die Straffe nachbliebe, wie J. F. G. auch deßwegen aus allerhandt Zunötigungen eß ohne das vormerkt, daß J. F. G. zu beiden Stetten alß benachbarten sich nicht vorsehen, denn diese Sache were peinlich und dennoch wider J. F. G. alß einen Fursten deß Reichs an Kays. Mayt. in dem man **nullitates fingiret**, die sie

aber nimmer darthun noch beweisen solten, appellirt worden, da man doch vielmehr hiemit billig zurückhalten und wider die Rechte und Reichs-**Constitutiones** nicht handeln solten, wie dan J. F. G. an Kays. Mayt hofe und im gantzen heiligen Reiche darthun und ausfüren wolten, daß ihr gnediger Herr nicht sollich ein Fürst were, der sich unterstanden, einen unschuldigen Menschen zu unterdrücken, besondern da das Vornehment des schuldigen Amptschreibere nachgeblieben, hetten J. F. G. diesen **process** und was dem anhengig wol geübriget sein können. Weil es aber angefangen, solte es ausgeführt und die Notturft an Kays. Mayt. Hofe und im Reiche einzuwenden nicht vorgeßen werden.

Waß das **Arctius Mandatum**, darein J. F. G. bei högster Poen eins und ander auferlegt, betreffe, wusten J. F. G. sich deßen alles wol zu bescheiden und das vorlengsten vormerkt, sollich **Mandatum** durch unbestendigen bericht und unwarheit zuwege gebracht worden were. Derowegen auch J. F. G. von demselben **appelliret**. Den Punct aber deß freien Zutridts betreffend hetten J. F. G. wol ursache gehabt (weiln allsolich **mandatum per suppressionem veri et**

1894/2 - 60

---

1894/2 - 61

**suggestionem falsi** mit anziehung etzlicher Rechtsregeln dahin gemeint, **si preces veritati interentur** außbracht worden und daher ungültig und kraftloß were) sollichen zu- und abganck zu verweigern. Damit aber J. F. G. in diesem und andern das Licht nicht schewete, konten J. F. G. gedulden, daß hundert Advocaten seiner Notturft halben, waß recht, erbar und billig und die Warheit erforderte, mit ihme redeten. Weiln aber vormercket, daß diesem also nicht nachgesetzt wurde, so könnte auch nicht einem jeden der **Aditus** zu dem Gefangenen verstattet werden. Weil auch verstanden, daß man den gefangenen fur einen unschuldigen angezogen, Solchs gestunden J. F. G. mit nichten, woltens auch keineswegs zulassen, und dar der gefangener unschuldig, werde folgen, daß ihr gnediger Herr ein unrechter Fürst were, das sie hofften nimmer zu werden. Derjenige aber, so der That und mißhandlung schuldig, konte sich nimmer fur unschuldig erachten. Derhalben J. F. G. es dahin deuteten, daß das Wordt – unschuldig gefangenen etc. – J. F. G. zue vordrieß und verkert voreracht worden. Da aber beide Stette gemeint, die ihrigen deßwegen hernacher mehr abzufertigen, begerten J. F. G., sich

sollicher wordt zu enthalten; wurde eß aber nicht nachbleiben und man unterstände sich, J. F. G. hinfuro damit die ohren zue reiben, solte derjenige darauf etwaß anderß gewertig sein, und wolten J. F. G. auch sonsten dawider schreiben und sollichs vorthedingen; das aber die **condition** deß Zutridts halben vorangezogener maßen nicht allein, besondern auch daß diejenigen, so mit ihm handelten und gesprech hielten, sowol im uf- und abgehen bescheidenlich sich bezeigen, auch keine ursache damit J. F. G. **Reputation** vorkleinert wurde oder zu unglimpf und verdruß anlaß und ursach geben solten, alß gewesen, dessen weren J. F. G. gestendig. Eß hetten aber J. F. G. mit schmerzen vernommen, daß der gefangener in negster beschickung vieler ungebürlicher, unwarhafter wordt sich vornehmen lassen, daß er so vielmahl **torquirt** und anderß, welchs ich endsbenanter Notarius mit

1894/2 - 61

---

1894/2 - 62

angehört hette, daß auch darauf die abgesanten sich hinwieder vornehmen laßen. Ehr sollte ab solchem furnehmen gedult haben, und daß beide Stette ihnen nit verlaßen wolten.

Dannenhero man sich unterstünde, den gefangenen zu vergleiten und also ungrundt zu erdencken, damit diese Sache je lenger je mehr schwerer und größer gemacht würde. Eß weren aber J. F. G. seitdem in erfahrung kommen, was fur ungebürlicher Handel J. F. G. underthane, Wechtere und Dienere uf des gefangenen Amptschreiberß und seine freunde anmutent vorgehapt hetten, wie sie dieselbigen corrupiert und ihnen versprochen, mit Weib und Kindern zu unterhalten, solten nur ihnen loß machen helffen, auch zu den andern gefangen zu gehen und ihnen anzusgen, waß sie hiebevorn des Amptschreiberß halben bekant und ausgesagt, hinfuro nit mehr gestendig sein solten. Deswegen dan die Wechtere, indeme sie solche Büberey gemacht, an J. F. G. trewloß und meineidig geworden, welchs dan nicht zimlich anzuhören. Eß hetten aber Kayserliche Mayestät den weg, wie man **procediren** solte, vorgeschrieben, daß sich also nicht gebürt gehapt, gesetzter maßen zu J. F. G. sonderbahren Schimpf und Unglimpf diese Sachen vorzunehmen.

Betreffent aber daß deß Amptschreiberß Freunden der Aditus am negern nicht gestattet, nachdem alsolliche Freunde damaß gefragt worden, aus waß Ursachen sie ihnen zu besuchen

begerten, sie geantwortet, woltens umb christlicher und schwesterlicher liebe willen thuen, worauf dan diese erklerung von F. G. erfolget, daß das Kayserliche **Mandatum** dahin nicht ginge, sondern daß seine **Defensores** und andere, so bericht seiner Sachen halben von ihme einnehmen wolten und dazu bestellet weren, zu ihme gelaßen werden solten, und daß nicht einem iglichen, der nur hergelauffen kehme und um trosteß halben ihne besuchen wolten, der **Aditus** vergönnet were, und weil sie seltzame Hendel mit corrupieren und sonsten, wie erwendt, treiben, so hetten seine Schwestern und Freunde

1894/2 - 62

---

1894/2 - 63

sich erkleren sollen, ob sie daran schuldig. Sie hetten aber andere Sachen vorgegeben, Weil sie dan keinen Notarium bei sich gehapt, so wurden sie auch zu keinem guthen ende etwas zu verrichten angekommen sein; da sie sich aber etwan umb vier Wochen wieder einstellten, könnten sie deß **Aditus** wegen andern beßern bescheidt erlangen. Auß diesem und andern Ursachen were der Zutritt ihnen domals verweigert worden; weil aber der Her Gesanter befelicht, an dem Gefangenen sich zu verfügen und seine notturft zu seiner **Defension** gerichtet und keiner andern Ursachen oder vorangeregten **partiten** halben oder sonsten das wider die Rechte und das Mandat lieffe, mit ihme deßwegen zu reden, So wolten J. F. G. gestatten (doch daß J. J. G. die ihrigen auch dabey verordnen wolten), daß wir dieseß Tages die Glocke zwolffe zu ihme gelaßen werden solten, alßdan das gesprech so lange man wolte verstattet sein könnte. J. F. G. aber hetten am neheren mit Schmertzten vernommen, daß der gefangene Andreaß Grimm so unbesonnen heraußer gefahren, daß ehr nemblich außbündig und gnungsahm sich verandwordten wollte. J. F. G. könnten geschen laßen, daß nicht allein zwey, sondern vier, fünf, sechs Stette, wie groß und mechtig die immer weren, sich dieses annehmen, und daß nicht allein den Stetten, sondern auch jedermenniglichen, wer eß fürderte, abschrift und **Copei** hirvon mitgetheilt, auf daß vorgeschriebene weg rechtens hirinne **observirt** würde, dan die beiden Stette diesen **process** gantzer vier Jahr **remorirt** und ufgehalten, daß man hiemit zu keinem Ende kommen, noch sie die ubeltheter zu keiner gebürlichen Straffe ziehen können. Sonsten aber solte man sich bei dem gesprech deß Gefangene keine Unschuldigkeit einbilden, dan der eine Ubeltheter N. Eggers öffentlich auf Grimmen bekant, daß derselbige ihme den Eidt furgehalten, inmaßen dan solcher Eidt vom Hern Cantzler abgelesen worden. So were auch

Andreaß Grimm in J. F. G. Fürstenthumb zu kommen nicht **citirt**, sondern hette sich selbst hinein begeben und sich unterstanden, J. F. G. eigene Diener zu vergleiten, wie dan J. F. G. auch ungerne

1894/2 - 63

---

1894/2 - 64

vernommen, daß einer seiner unterthanen newlich zu Lubegk zu boden geworffen worden, mit vermelden, daß were ein Niedersächsischer unterthan, der billig wert were, ihme alleß leidt anzufügen. Sonsten aber hette die Stadt Hamburgk sich dieses so hefftig nicht mit anzuziehen, sintemahl dieß verbotter fürnehmen nicht bei Zeiten der Hamburger, sondern der Lübischen Verwaltung, da Andreas Grimm en ihr Diener gewesen, geschehen und furgangen, aber doch were J. F. G. an deme ersettigt, was Urtheil und Recht mit sich bringen wurde. Welchs ehr uf beschehene Werbung F. G. befehlich nach zur **resolution** wieder vermelden sollen. Der Herr **Legatus replicirte**: was der Herr Cantzler uf seine in befelig habende gethane werbung zu J. F. G. erklerung mit fast scherffen anzügen und ohn zimblichen injurischen verbitterten Worten, die ehr wider die beiden Erbarn Stette ausgegoßen, in andtwordt sich vernehmen laßen, das hette ehr mit befrembdung schmerzlich vernommen, wolte aber solchß **tacite** nicht vorbeigegangen, sondern außdrücklichen davon protestiret und seinen Herrn Obern und Eltisten deßwegen alle gebührende Notturft vorbehalten, auch mich, **Notarium**, requirirt haben, sollichs fleißig **ad notam** zu nehmen. Dieweil aber die gantze Heubtsache uf dem einzigen Punct des Zutridts halben mit eingezogen, darauff ehr zwar nicht befehligt sich alhir in weitleufftige Disputation einzulaßen, So wolte ehr aber doch folgendts darauf angezeigt haben.

Belangent erstlich was wegen deß Gefangenen Schuldt oder Unschuldt geredet, hetten beide Erb. Stette Lübeck und Hamburg auß hochbefugten Ursachen ihreß Dieners, welche J. Ern. Hochachtb. W. etzliche Jahr trewlich gedienet, billich anzunehmen im geringsten noch nit erwiesen aoder außkundig gemacht worden, daß derselb dieser That einigermäßen schuldig were, sondern daß vielmehr seine Unschuldt ab nehermalß gethanen beständigen außsage gnungsahm fur augen und am Tage, daß aber beide Erb. Stette deß Cantzlerß anzeige nach Andreaß Grimm en ubelthat sich theilhafftig machten, were ehr mit nichten gestendig und

repetirte deßwegen seine protestation zuemahl weil solche **suspicio** nicht **exprimirt** worden, daher dan auch dieselbe **in specie** nicht verandwordtet werden konte, und dieweil beide Erb. Stette im Reich Godt lob deß ansehens, daß mit annehmung ihres unschuldigen Dienerß sie keineswegs jeniger ubelthat halben sich vordechtig machen können, So würden J. Ern. Hochachtb. W. kunfftig zu rechte und sonsten bei menniglich aller gebuhr nach sich deßen wol entlegen, sonsten aber hette ehr die Worter „unschuldig gefangenen“ zu J. F. G. verkleinerung nicht geredet, sondern daß beide Erb. Stätte denselben ihrestheils, weil ehr noch keiner ubelthat überzeugen, nicht anderß dan fur unschuldig bißhero halten können.

Angehendt das **Arctius Mandatum**, welchs **sub et obreptitie** deß Cantzlerß anzeige nach außgebracht worden sein solte, hetten die Hern Rätthe sich zu erinnern, welcher gestaldt J. F. G. am Kayserlichen Hoffe ihre **Exceptiones** ubergeben und damit aller Notturft nach gehort worden, aber unangesehen deßen were dennoch sollich **Mandatum** erkandt und erhalten worden. Daher solchs **pro sub et obreptitie** nicht könte geachtet werden. Und obwol hiebevorn angezeigt, daß von solchem **Mandato** appellirt worden, so were doch solche **Appellatio** fur sich selber unbündig und nichtig, inmaßen zu seiner Zeidt, sofern man sich sollicher Appellation gebrauchen wolte, weitleufftiger außgefurt werden solte, und ließe man derowegen solche Appellation uf ihren unwerdt beruhen.

So viel den Punct deß Zutridts zu dem unschuldigen Gefangenen belanget (welchen ehr nach der Rechtsregel **quod quisque presumitur innocens donec contrarium probetur** also nennet), thete ehr daßelbig utiliter annehmen, und were solchs der Kayserlichen Mayestät befelchs gemeß, und wiewol man auch zu beschonung, daß des Gefangenen Freunde am neheren nicht zu ihm gelaßen worden, jetzt allerhandt eingewendet und bevorab wie im Kayserlichen Mandat der **Aditus** nicht wegen deß Trosteß, sondern des Gefangenen

1894/2 - 66

**defension** halben gebotten worden, so bezeiget doch der Buchstab angeregten **Mandati** viel ein anders und würde ohne zweifel Andreaß Grimme in solcher besuchung seiner Verwandten allerhandt zu seiner **defension** gehörig vermeldet haben, Weil aber der **Aditus** nicht gegonnet werden mügen, so wolte ehr die gestrigs Tags eingewandte **protestationes** nochmalß erwiedert haben.

Nachdem dan auch ehr, der Legatus, sich zuefürderst erkleren sollen, auf was meinung der Gefangne besucht werden solte, so were nun darauff dieses die Andtwordt: daßjenig nemblich, was zu seiner **Defension** nötig were, und wie sich die Sachen allerseits vorhielten, zu erkundigen, sonsten aber da beide Erb. Stette darab **suspiciert** und in verdacht wier fug und billigkeit gezogen, auch da inmittelst wider das Mandat noch etwas ferner inmaßen bereits angedeutet, furgenommen werden solten, welchs beide Erb. Stette die als unerwiesen davon nichts wißen konten, waß gestalt hiemit dazu sie nicht citirt procedirt worden, wolte ehr die **nullitate** und sonsten öffentlich zirlich dakegen protestirt und bedingt haben. Diesem nach ist dem Hern Legaten durch Tobiam Eggebrecht Cantzleiverwandten vor der Gerichtsstuben angezeigt worden, weiln eß hoch ufn Mittag und ohne daß Punkte eingefallen, die F. G. zuzorderst anbracht und deroselben erklerung darauf wieder gewertig sein musten, so solte sich der Her Legatus biß nach Eßens gedulden. An folgendts Tags aber, den vierten **Martii**, die Glock halb drey nach Eßens, wie der Her Cantzler und Rätthe zuzorderst den gewalt verlesen und besichtigt, duplicirte Sachsischer Cantzler nochmals mit weitleufftiger rede und mehrentheils vorhin eingewandter erclerung, dieweil nemblich gestrigs Tages allerhandt vorgebracht, das der gebüer zuzorderst widerlegt werden müßte, und aber der Legatus anfangs **super injuriis et nullitate** protestirt, So hette ehr von F. G. befehlich, deßwegen gleichergestaldt auch zu protestiren und zu bedingen, mit abgeschickten **Notarium** auch deßwegen sonderbar requirierend, weil alleß protocollirt

1894/2 - 66

---

1894/2 - 67

und hernacher **in forma Instrumenti** zweifelsohne verfaßet würde. J. F. G. auch deßwegen auff ferner gnedigs ansinnen eine oder mehr Documenta umb die gebühr zukommen laßen. Sonsten aber hetten J. F. G. zu dem Hern Syndico und Advocaten in dieser Sache sich den gestrigs Tags eingewandten verdrießlichen **reptic**, die J. F. G. mit Unmuth vernommen, nicht vorsehen, were auch darauf befohlen worden, hinwieder anzuzeigen, daß beide Stedte oder die, so dieß werck treibten, dadurch greifflich zu verstehen gegeben, daß man sich dieses mehr annehme alß man zu rechte zu thun schuldig were. Dardurch aber noch nicht erwiesen, ob eß beider Stette, die eine Reichsstadt, die ander alß eine Fürstenstadt, meinung were, dasjenig, so anbracht worden, zu ratificiren, da man doch billig sich deß Rechtens hiebei erinnern und weiterß nicht denn daßelbe meldete, einlaßen solte. Sonsten hette es die meinung, daß man dem Andreaß Grimmen, welcher umb seines **assassinii** willen und daß ehr F. G. nach dem leben getrachtet, vertreten helfen und auß guedt: laster machen wolte.

Dieses aber nun ferner abzulehnen **repetirte** ehr wegen F. G. vorige eingewante protestation und ließen J. F. G. sich nicht schrecken, ob man gleich wegen beiden Stetten zehen oder zwanzig Notarien protestirte und mit solchem Pralen umbginge, so würde doch auß weiß nicht schwartz werden. Derowegen weil **tacenda vera et suggerenda falsa** dieses alles ex practicirt, so könnte zu verkleinerung der Stette dieses **pro injuriis** nicht angezogen werden, wie dan auch J. F. G. umb beide Stedte eß nicht verschuldet, daß sie von **Nulliteten** und nicht von ordentlichen Rechte die Prozesse anfangen, weil es aber nicht in acht genommen, so hetten J. F. G. dakegen protestirt, angesehen daß J. F. G. wol abnehmen könnten, daß nicht beide Stette zugleich, sondern etzliche deroselben sein müßten, die sich dieses F. G. zu besondern Unglimpf annehmen. Eß würde sich aber noch entlich finden, deshalben dan auch **salva praemissa protestatione** J. F. G. was zu dero Vorkleinerung geredet und geschrieben

1894/2 - 67

---

1894/2 - 68

**ad animum revocirt** und entweder gegen beide Stette oder die entzele Persohnen eß ahnden und eifern wolten.

Angehendt waß wegen deß Verdachts, so F. G. auf beide Stette geschepfet, vermeldet worden,

ginge zu Lübeck und Hamburgk das geschrey, der Gefangener herein gelocket worden, welches aber nicht so were, dan ehr selber hinein gewolt und sich beneben unterstanden, F. G. eigene Dienere zu vergleiten und zu **corrupiren**, daß also dem gefangenen eß umb J. F. g. zu thuen gewesen. Ob nun beide Stedte gnungsamb Fuege und Ursach gehapt, sich dieses Dieners wegen **assassinii** und derogleichen Unthaten theilhaftig und **ex homine nocuo hominem innocuum** zu machen, das konten sie bei sich nicht schließen. Eß befünde sich aber das **contrarium**, dan man sonst von **nulliteten** nit appelliret und dasjenig, waß ihnen dienlich, herauß geklaubet hette, damit sie nunmehr gantzer vier Jahr den Process aufgehaltten, daß man zu keinem Ende kommen können. Inmittelst aber hetten J. F. G. nicht dasjenig alß ein Tyranne, sondern waß erkandt vorgenommen und procedirt. Derowegen J. F. G. auch wol leiden mügen, ein sollich unbesonnen fürnehmen nachgeblieben were, so hette man ihm was weder vor schuldig oder unschuldig geachtet, Sie stellen eß aber dahin. Berührent daß der Gefangene seiner Ubelthat noch nit überwiesen worden: sollicher beweiß aber gehört nicht hir, sondern an einem andern Orte, und da beide Stette, die deßwegen hirzu citirt worden, dabey geschickt gehapt, wurden dieselben neben den zwanzig Persohnen, so bei der beeidung gewesen, eß auch woll angehöret haben. Derohalben folgete nicht, daß ehr unschuldig were, inmaßen dan auch nicht **illequitime**, sondern **illegitime** mit ihme procedirt worden. Und were F. G. nie ins Hertz gestiegen, ungebüerlich hirein zu verfahren, eß hetten dieselbigen wol mugen wünschen, ehr sich dieses nicht unterfangen hette, wolte er ihnen gern entperen, und were unmüglich in einer ungewissen Sachen ein gewisses Wesen zu machen. Nun were aber der Andreaß Grimme vom Hern Syndico und Advo-

1894/2 - 68

---

1894/2 - 69

caten gestrigs Tags fur unschuldig außgeschreien worden; ein solches aber were in seiner Volmacht nicht zu finden, worumme er ihnen dan so hoch fur unschuldig geachtet. Dahero abermahl J. F. G. abnehmen, daß dieß Anstifften nicht von beiden Stetten, sondern nur entzelen Persohnen herkeme. Inmaßen sie dan auch nachsichtung nach den sigillis, so ihnen der Endts ungebrechlich, haben wolten, dan mir nachbenanten **Notario** gantz wol bekant, daß die vorigen Abgesanten andere sigilla gehabt.

Der Herr **Syndicus interloquirte** hiebei, die Stette hetten wol zwey oder dreyerley Siegel, derer sie sich nach jeder Sachen gelegenheit gebrauchten, und hette ein jeglich sein sonder abzeichen und Name, inmaßen dan daßelbig zne Hoffe auch ublich were, in erwegung, daß J. F. G. Daumen-Pitzschaft, Cantzley-**Secret** und andere unterscheidtliche **sigilla** hetten, die zu unterscheiden Sachen gebraucht würden.

Der Cantzler redete weiter: und wan eß so heißen solte einen Schuldigen sich anzumaßen, alß wan ehr keine Schuldt hette, so würde kein Dieb an Galgen gehenckt; darumme dieses ein seltzahmer bericht were. Ich, der **Notarius**, hette mit angehört, mit waß ungebürlichen groben Wortern und großer unwarheit, auch gröblichen lügen Andreaß Grimme seine Außsage am nehern gethan, welchs alles nach Hamburgk gekommen, da doch J. F. G. bevohlen, sich aller Rede, so J. F. G. an dero **Reputation** verkleinerung gereichte, zu enthalten und nichts Unbefugtes zu verichten. Weil eß aber nicht geschehen, ginge itzunder das geschrey, der Schreiber were unschuldig. Solcher bericht aber geschege nur auf der einen Seidt, das anziehen aber auf der andern. So were auch ferners vornommen, das doch nicht ausgefürt, woher der Verdacht in dieser Sachen auf beide Stette gezogen werden könnte Deme zugegen hette der **Legatus** bereits angehört, daß sich nicht gebürte, die warheit zu unterdrücken, das böse zu dempfen, und dakegen die unwarheit und Arges herfur zu bringen, insonderheit aber daß F. G. zweifelten, ob sich beeder Stette dieser Sachen zugleich annehmen, dan

1894/2 - 69

---

1894/2 - 70

viel ehrliche, redliche Leute im Regimente und sonst in der Bürgerschaft vorhanden, denen alles dieses hefftig und hartt treiben, und ob eß wol den Nahmen hette: die Stette führten diesen **process**, so were aber doch Rath und Gemeine zusahmen zu verstehen. Diese Sache aber gehörte fur die Römische Kayserliche Mayestät und hetten J. F. G. als ein christlicher Fürst sich nie in sie gezogen, einen unschuldigen Menschen nach leib und leben zu trachten. Wie schmerzlich aber es J. F. G. alß einem Reichsfürsten furgelommen, daß Leute dagewesen, die die Büchsen deßwegen schon angeleget, welchs sie nicht auß muetwillen bekandt, sondern derogestalt, also wan sie vor dem jüngsten Gericht gestanden, ihre Aussage gethan hetten, solchs were J. F. G. am besten bewust.

Angehend daß die **Appellation a principe male informato ad eundem melius informandum**, so von F. G. vor diesem vorgenommen, vom Hern **Syndico** und Anwaldt **carpiert** worden, sollich stünde bei beiden Stetten nicht, ob sie das **passiren** laßen wollen oder nicht, sondern beim **Judice**, inmaßen dan solche **Appellatio** dem Rechte gemeß **interponirt** worden. Die **Appellatio** aber, so beide Stette vorgenommen, were dieselbige wider fueg und ohn **fundament** geschehen, und wiewol J. F. G. eingewandten **Exceptionen** ungeachtet das **Mandatum** doch erkant worden, so müsten sie es dahin gestellet sein laßen; da aber J. F. G. deßen vorhin verstendig, hetten wol andere **Exceptiones** gefertigt und uberreicht werden können.

Berürent so angezogen **quod quisque bonus praesumatur, donec contrarium probetur**, wanß so wolte verstanden werden, so würde allen Mißthetern geholfen sein; dieß aber were kein ungewiß ding, sondern **res certa**, dan Leute hir säßen und vorhanden weren, die eß beandt hetten, aldiweil auch aus dem gewalt nicht zu vernehmen gewesen, der Herr **Legatus** nicht in befehlicht gehabt wegen deßen, daß des Gefangenen freunden zu ihm am neheren nicht gestattet worden. Erwehnung zu thuen oder deswegen zu protestiren, hirauf were dem Hern **Syndico** und **Advocaten**

1894/2- 70

---

1894/2- 71

bereits geandtwortet, diweil befunden worden, daß man allerhandt Bubenstücke mit den wechtern, dieselbigen zu bestechen und zu **corruppiren** vorgehapt, welches auch des Gefangenen freunde am neheren furgehalten worden, die eß zwar nicht verlöhnen könnten, aber hettens zue andern Sachen gemeint, Weil dan in dem Kayserlichen **Mandato** keine meldung geschehe, so ließen sie es bei voriger erklerung bewenden, daß nemblich wan sie wiederkemen und beider Stetten Schreiben mitbrechten seiner Notturft halben und nicht alles schimpflichs zu reden und anzuhören, daß ihnen der **Aditus** alßdan verstattet werden solte, und säßen J. F. G. eben darumme nicht da, daß wans denjenigen beliebete, so dieses triebten und urgierten, Thür und Fenster auf jedes verdießlichs angeben aufzuthuen und den gefangenen besuchen zu laßen. Das **Corruppiren**, welchs nach deß Hern **Syndici** und **Advocaten** angeben noch nicht dargethaen worden, betreffent, soferne solchs begert würde, solten die Leute ihme,

dem **Legato**, und mir, dem **Notario**, vorgestellt werden, welche es wol aussagen sollten, derohalben was von **protestieren super nullitate** erwent, mit umfügen geschehen, und müßte man hirein was die Rechte und Reichs-**Constitutiones** geben und mit sich brachten, folgen und stadthuen.

Schließlich weil dasjenig, so der Herr **Legatus** anbracht, J. F. G. verdrießlich vorgekommen, so sollte ehr, der **Syndicus**, seine verantwortung schriftlich darauf verfaßen und J. F. G. zustellen; alßdan J. F. G. gemüetsmeinung alß ein löblicher Fürst hinwieder schriftlich zu erkennen geben wurden, und were also dieß dasjenig, welchs ehr dem Hern **Syndico** auß befehlig zur **Resolution** anvermelden sollen.

Der Herr **Legatus triplicirte** darauf alßbaldt: hette angehört, was der Her Cantzler auf sein **repliciren duplicando** weitleufftig anbracht und vormeldet hette. Ob nun wol itzo vier Puncte **tractieret**, die in weitleufftigkeit gezogen werden wolten, so hette aber der Her **Legatus** keinen bevelch ansehen zumahl weit ins feldt gewischet und allerhandt anlaß gegeben worden, sich mit ihm in **disputation** einzulaßen,

1894/2- 71

---

1894/2- 72

Weil aber die Sache anderßwo zu **disputiren** sich gebürt, so soll eß der Endts der Lenge nach widerlegt und ausgefüret werden. Und nachdem sie dan seinen gewaldt gelesen, so hetten sie darauß vernommen, waß ehr in befehlig gehabt, alhie zu werben und anzubringen, beneben aber doch nit unterlaßen, besondern hette auch etzlich Puncte, soviel in eill geschehen können, zu dem Ende, daß seine gemüetsmeinung desto beßer verstanden werden müchte refutirt und abgelehnt, deßwegen ehr auch anitzo weitleufftig angebracht wieder **confutieren** wollte. Die eingewandte **protestation super injuriis** beider Erbarñ Stette halben gethaen, betreffent, were dieselbige billig und rechtmeßig geschehen, wolte auch dieselbige nochmalß anhero **repetirt** und des Kegentheils **reserviren** uf seinen werdt und unwerdt beruhen haben laßen, und würden beide Erb. Stedte dasjenig gut, so sie mündtlich und schriftlich in dieser Sachen vorgebracht, zu rechte außfüren und beweisen. So weren auch beiden Erbarñ Stedten nicht zu verdencken, daß sie sich in dieser Sachen annehmen, weil nicht allein der Gefangene Andreaß

Grimme ihr getreuer diener were, sondern auch beider Erbarb Stette mit in diesen Sachen wollen gezogen und der angegebenen Ubelthat gantz ehrnverletzlich bezüchtigt werden, Inmaßen dan zu dem Endt und zu beider Erb. Stette höchster verunglimpfung (davon ehr **protestierte**) gestrigs Tags eines Diebes Jacob Eggers **extorquirte** vermeinte bekanntuß von dem Cantzler were vorgelesen worden, darinnen vermeldet, waßmaßen des Hauptman Schreiber Andreaß Grimme demselben Eggers ein Eidt vorgelesen des einhalts, daß ehr den Hern von Lubeck und dem Hauptman zu Bergertorff trew und holt sein und dahin trachten und sich bearbeiten soll, daß ehr Hertzogen Frantzen erschießen helfen wolte.

Die Fürstlichen Rätthe **interloquirten**: die Stadt Hamburgk were hiebei außhalben verdachts, inmaßen solchs dem Hern **Syndico** Wilhelmo Möllern vor diesem auch angemeldet worden.

Der Herr **Legatus** redete weiter, so hetten auch, wie

1894/2- 72

---

1894/2- 73

**ex actis** zu befinden, nicht entzele Personen, sondern beide Erb. Stette Lubegk und Hamburg diesen **process** außgebracht und getrieben, derowegen ein oder mehr einzelen Persohnen es allein nicht zugelegt werden könte, daß er auch den gefangenen Amptschreiber als unschuldig genent, deßen hette er seine Ursachen angezeigt, weil nemblich derselb noch keiner ubelthat überzeuget, auch keine *sufficientia et legitima judicia* wider ihn furhanden, darbey ehrß nochmahln ließe bewenden. Und obwohl solchs nicht eben in seiner Hern eigenthumbliche meinung were, und konte deßen jeder zeit von seinen Hern **Ratification** vorlegen. Daß dan ferners die von F. G. furgenommene vermeinte **Appellatio a principe male informato ad melius informandum** den Rechten zuwider und **ipso jure** nichtig sey, darauf thete ehr nochmahle beharren, und solte sollichs an seinen Ort ferner außgefüret werden. Ferner anlangent, daß in seiner, des Hern Gesandten, Volmacht des Hern Cantzlers anzeige nach nicht zu finden sein solte, deßwegen daß des Gefangenen freunde mehrmahl zu ihm nicht gestattet worden, in beider Stette Nahmen, wie beschehen, zu protestiren, darauf andwordtet der Her Gesandter, daß obwohl sollchis in berürter Volmacht **nominatim** nicht **exprimirt** worden, doch solches seiner Hern außtrücklicher befehl und meinung were, gestalt er daruber von denselben

**Ratification** jederzeit vorzubringen erböttich und könnte nimmer glauben, daß besagte Freunde den Wechter angegebener maßen zu **corrumpiere**n sich solten unterstanden haben, inmaßen sie dan sollicher ungebührlichen Bezichtigung sich selbst wol ferner würden zu entladen wißen. Und hette ehr kein befehlich, sich deßwegen in unnothwendige **Disputation** einzulaßen, sondern wolte **simpliciter** seiner Hern wegen **de nullitate processus** dagegen protestirt haben. Letzlich daß ihme von dem Hern Cantzler angemutet worden, sich in schriftliche Handlung einzulaßen, deßen hette ehr von seinen Hern Obern und Eltisten keinen befehlich, sondern were allein umb den **Aditum** anzusuchen abgefertiget worden. Nachdem aber wegen F. G. der Her Cantzler allerhandt furbracht, so

1894/2- 73

---

1894/2- 74

hette ehr uf gegeben anlaß daßelbe etzlichermaßen kürztlich verandwordten müßen, und wolte deßen ferner außführung an seinen gehörigen Ort erspart und vorbehalten haben, itzundt aber erwarten, daß man ihn neben dem **Notario** und Zeugen zu dem gefangenen Andreaß Grimmen **deducirte**.

Alß nun uf F. G. Zulaßung der Her **Legatus**, ich der **Notarius**, sampt denen zu endt bemelten drey gezeugen uf beschehene Verordnung von Simon Braun, Amptmann zur Lawenburg, und Eleasaro Knevelingk, **Protonotario**, aufs Schloß Lawenburg in den großen Dantz-Sahl irgendt umb halb funff gegen Abent geführt worden und daselbsten nach Andreaßen Grimmen gewartet, ist ehr entlich wie etwan ein Wechter so die Thür in dem Sahl vor ihm ufgemacht, umb fünff Uhr des Abents herinner bei einem Stecken krumb gehende gekommen, alß ehr dan wie ein verscheuchter Mensch stille bestehent geblieben und sich umbgesehen, die Fürstlichen beampte aber ihme nicht zugesprochen, habe ich, der **Notarius**, neher heranzutreten und sich ufn Stuel, wie er jungsthin auch gethan, nieder zu setzen gefodert. Daselbsten dan ihm, Andreaßen, von dem Herrn Gesanten folgende wort und meinung angezeigt und furgehalten worden.

Nachdeme die Römische Kayserliche Mayestät unser allergnedigster Herr abermahl uf anhalten beeder Erbarn Stette Lubeck und Hamburg an den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten

und Herrn, Herrn Frantzen, Hertzogen zue Sachsen, Engern und Westphalen etc. ein **arctius Mandatum** außgehen laßen, darinnen J. F. G. unter andern Puncten bei Poen der Acht und Uberacht nochmalß uferlegt, wolgedachten beiden Stedten **Advocaten** und **Defensoren** zu ihme, Andreaßen Grimmen, den freien **Aditum** zu gestatten, auch F. G. darauf angeregten Kayserlichen **Mandato** in solchen Punct zu gehorsamen sich erklet und dem zuefolg negstmahlß beider wolgedachten Stette Abgesante zu ihm gelaßen, So hetten beide Erb. Stette für nothwendig und rathsahm erachtet, ihn, den **Legatum**, nochmaln anhero abzufertigen und nach erlangten freien Zutridt sich mit ihme, Andreaßen

1894/2- 74

---

1894/2- 75

Grimmen, aller Notturft nach zu unterreden und seinen itzigen Zustandt von ihm zu vernehmen. Weil dan insonderheit auf seiner nagstmahln gethaner außsage und bericht vermerkt, waßmaßen ihm kaum ein Viertheil Stunde zuvor angekundet, daß der beiden Stette Abgesandten zu ihm kommen würden, und daher vermuthlich ehr in so großer Eil nicht alles sich besinnen können, So wolte ehr zueforderst dasjenige, was ehr vielleicht dazumahl vergeßen und ihm inmittelst wieder eingefallen sein möchte, nochmalß erzehlen und dan fürs ander auch berichten, wie ehr seidt der Zeidt, alß ihn negstmahlen der beiden Stedte Abgesante besucht, mit Eßen und Trincken gehalten, oder waß sonsten seithero mit ihm furgelaufen; item ob ihm auch der **carcer** zeithero gemiltert und **mitigirt**, auch etwaß newes mit ihm furgenommen worden. Von dem allen und waß sonsten seine Notturft erfurdert, wolte ehr ungeschewet die Warheit mit glimpflichen beschedenen Worten und so viel müglich ohne anzeige eines ungedultigen gemüets in gegenwardt meiner, des anwesenden **Notarii**, und darzu erbetenen Zeugen vermelden und außsagen, wobey aber zu wißen, daß vor angeregte beide Persohnen, der Amptmann und **Protonotarius** wegen F. G. hiebey gewesen und seine außsage von anfang biß zum ende angehört haben.

Nach beschehener innerlicher Dancksagung, daß beide Erb. Stedte des heiligen Reichs Ansehe- und Sehestedte Lubeck und Hamburg, seine großgunstige gepietende liebe Hern und mechtige Patronen, sich seiner Persohn in seiner unschult so getrewlich annehmen, welchs der Almechtige ihnen samptlich und einem jeden insonderheit reichlich nach seiner gnedigen

Zusage wieder ersetzen wurde, andtwordtete Andreaß Grimm hirauf, daß von den Hern Gesanten vernünftig angezogen worden an neheren deß jüngst gehaltenen Gesprechs halben, kaum ein Viertheil stunde zuvor deßen **avisirt** were, ein solches bejegnet ihm itzundt noch, dan ehr von dieser beschickung nicht ein einzig wordt erfahren mügen, sondern wie ehr dar in den Kleidern seße, mit denen ehr

1894/2- 75

---

1894/2- 76

vor diesem uf den wagen gerapfet, gezogen und geschlepfet, die ehr in aller eil itzo anthuen müßen, da ehr doch in **vehementi paroxismo** gelegen, were ehr itzo herunter gebracht und ihm die Helden ufgeschlossen worden. Weil eß aber jetzo spädt auf den Abent, wollte ehr wohl unterthenig gebeten haben, ob dieß gesprech biß morgen nicht verschoben werden möchte. Doch aber erinnerte ehr sich vor seine Persohn, dieß werck nicht ein eintzele stunde zu verzögern, dan ehr säße und bliebe leider, und Godt müste eß geklaget sein, im Elende biß über die Ohren bestecken. Ehr hette woll viel anzuzeigen, wens ihm nur wegen mattigkeit in eil einfallen wolte, daß ehr sich deßen erinnern könnte. Wie ehr am nehern uf domalige beschehne beschickung seine außsage verlaufenen fürnehmens gethaen, und gemeldet, daß ehr in dem Diebeskeller grewlich gemartert und gepeinigt worden, hette einer der Schluter darselbst in wehrender Tortur zu Andreaßen gesprochen, solte nur auf den Hauptman Hern Grantzin uf Bergerdörff bekennen, daß der der Dadt schuldig were, so könnte ehr dadurch loß kommen. Item alß die Diebshencker ihn domahlß grewlich unmenschlich und unerhörlich mit Schwefel gebrendt, were eine Flamme des Fewrs irgent einer Elen hoch vom leibe aufgefliegen, welche aber von einem der Hencker außgeblaßen worden, damit eß nicht tieffer einbrennen solte. Item hetten sie ihm seine Hände und beiden Beene dermaßen mit Schrauben zermartert, daß ihm das dicke fleisch an den Beinen von den Knochen gantz loß geworden; derhalben ehr nochmalß seine Beine gebloßet und die **cicatrices** oder Narven hinden und vorne gezeiget, die auch neben den Striemen an den Henden besichtigt worden; daß ihme zu etzlichen mahlen die Hautt von Beinen und Armen abgegangen, darab auch ihme die Beine und Füße und sonderlich der rechte fuß auch täglich geschwollen, doch were vorhin deßen mehr alß itzundt

geschehen. Darob dan auch im 1602. Jahr den 22. Februarii die Helden erweitert worden, daß ihme die Füße wegen der schweren Helden, Ketten und

1894/2- 76

---

1894/2- 77

Eisen, derer ehr weder Tags oder Nachts nicht ohnig sein konte, blaw wurden und blieben. Ehr hette aber vor diesem gemeldet, daß ehr **speciem rupturae** gehabt und gebeten, ihne deßwegen mit der Folterung und Reckung zu verschonen; solchs aber hette nicht helfen mügen. Wie nun vorangeregter **Protonotarius** Andreaß Grimm bey vermeldung dieses eingeredet, ehr, Andreaß, am nehern gesagt hette, ab sollicher **ruptur** mit der Folterung verschonet geblieben were? sagt Andreaß Ja; wolt ihrs bereits so **infringiren**, ich bin das erste mahl mit der Folterung verschont worden, Und also anderst nicht hette ehr geredet in solcher beschehenen Folterung und Peinung, ob ehr, daß ihm beide Arme hinderrücks so hoch wie ehr sie jetzo vorn erhübe, gestanden und außgedehnet gewesen, hette ehr eine newe **rapturam** leider bekommen, die ehr unß auch jetzo, sofern wirß begerten, zeigen könte. Und wolte ehr, Andreaß, nochmalß alß vorhin auch geschehen seine außsage der Warheit nach thuen, alß wan eß vor Gottes gestrengem Gerichte geschege. **Et quia nuper, inquiebat, propter praesentiam sororis referre pudebat, accidit ut cum in ipso die Inventionis crucis anno 98 etc. leones (quo nomine carnifices indicabat) me excruciantum aggredierentur et vix abesset, ut me non totum dilacerarent ingentem circa pudenda upturam inde acceperim.** Alß ehr aber domals wegen solcher marter in **agone** gelegen und nicht gewust, wor ehr gewesen, die Arme aber ihme zurügk aus den Gliedern hinaufgestanden und nicht regen können, weren sie ihme hernacher von den Diebhenckern wieder eingeschüngen worden. So hette ehr auch in voriger außsage des Furstlichen Cantzlers, **item D. Clerici** und deß Braunschweigischen Secretarien oder Notarien erwehnet, daß in ihrer Regenwertigkeit, ehe er mit etzlichen Schelmen **confrontiren** müßen, hiebei aber hette ehr domalß vergeßen, daß Andreaß daselbst erwenet, eß gehörte sich ordentlich Gericht und Rechte zu halten und einen theil nicht allein zu hören, und wie Andreaß darauf nach zeit und stelle

1894/2- 77

---

1894/2- 78

fragen wollen, sei nichts erfolgt, besondern der Braunschweigische **Secretarius** hette alles dirigirt, der hat daß der jeneß gethaen. Wie nun Andreaß alles **refutirt** gehabt, weren die Kerls herbey gebracht und der Braunschweiger **Secretarius** gefragt, ist das nicht wahr. Sie hetten aber Andreaßen weder von zeit oder stelle zu reden und zu fragen, Urlaub gönnen wollen, und dieß solte eine **confrontatio** sein, dar es billiger **confusionem divinarum et humanarum rerum** heißen möchte. Nach ihrem, der Kerle abscheidt aber, alß ehr doselbst nochmalß seine Defension deßwegen thun wollen, were eß ihnen nicht gestattet, besondern wieder in seine itzige gefenknüß, die auf einen Sontag zugemeuret worden, gebracht und daselbsten in die Ketten geleget, und dieß weren seine **exceptiones**, deren ehr sich gebrauchen mügen.

Folgens den **17. Maii Anno 98**, alß F. G. gemahl domalß zu ihm gekommen und ihme Schweden und anderß geschickt, hette J. F. G. geredt, daß ehr, Andreaß, am nehern vergeßen, daß nemblich Andreaß sich auf seine Hern der beiden Stedte oder den Amptman nicht verlaßen dürfte, dan der Amptman selbst getrewte sich nicht, lenger zu Bergerdörff zu sein. Inmaßen ehr dan auch seine Retschaft von Bergertörff abführen ließe, ehr konte und solte ihnen aber nicht entkommen, solten sie auch alle gütere, so sie auf der Welt hetten verkaufen, ja auch ihre eigene Kinder versetzen. Andreaß hette jüngst geklaget, daß ehr sonsten reden könnte, item ein Drunck Hamborger Bier und Wein zu högster notturft haben müchte; eß were ihm aber leider nicht gedyen.

Vorangezogener **Protonotarius** redete hirkegen: Andreaß konte je warheit ohne unzimbliche wörter Tirannye, **leones** und anderß zu vernehmen wol sagen, welche und dergleichen Wörter F. G. und deroselben Gemahl sehr zu hertzen gangen; eß thete dieß alles ohne zweifel Andreaßen auch wol wehe. Aber wie deme, so müste er sich doch meßigen, dan dasselbige verursachte, daß ehr dasjenig, dessen

1894/2- 78

---

1894/2- 79

ehr jetzo erwehnet, nicht so baldt bekommen könte. Den **5. Februarii** jüngst, sagt Andreaß ferner, hette sich weiterß begeben, daß ehr durch den Schleuter were aufgeschlossen und von demselben auf diesen Sahl gebracht, worselbst oftangeregter **Protonotarius**, item Otto geheimb Cammer-Secretarius, item Ludwig N., item der Ambtmann auch gesessen und jeder Feder, Dinte und Papier vor sich gehapt, und ehr alß ein **scapensis** vor den **Collegio** gestanden, hette der **Protonotarius** lenglich angefangen zu reden, wie ihm jüngsthin gantze funff Stunden seine Notturft vor den Abgesanten zu thuen verstattet worden. Andreaß aber geandwordtet: ihme zu gute zu halten, dan ehr müste es **interrumpieren**, und gebeten, ihm mit weinig worten die meinung anzuzeigen, worauf der **Protonotarius** Knevelius: ehr von dem seinigen nichts verschweigen, daß ehr auch dasjenig, was ehr mit F. G. Dienern und Wechtern geredet und verafscheidt, auch erwent und gedacht haben werde, damit eß auch an Kays. Mayt. Hofe queme, und wan also der hinckente Bote noch anlangte, daß eß dan ein seltzames ansehent werde gewinnen. Alß er aber elendig auf dem Stule gesessen und weder Feder, Dinten noch Papier haben mügen, etwas zu notiren, hette ehr doch gebeten, damit zu verfahren. Der **Protonotarius** aber geandwordtet: were nun dieß, daß nemblich ehr, Andreaß, zu Frantz Wichman, seinem Wechter, gesagt haben solte, alß sein klein Sönlein furüber gangen und sie beide auß der Rauten gekucket: daß ist ein feiner Knabe, der wechter könt es Andreaß woll einem wordte dienen, so wolte Andreaß des wechters Sohn helfen, daß ehr zu einem feinen Manne gerathen solte, der dem Wechter, seinem Vater und seinen freunden guts erzeigen konte; item daß ehr, Andreaß, geredet: beide Stette ihne nicht verlaßen würden; item daß Andreaß auf zwo Personen in Hamburg frey Brodt gekauft; item daß Andreaß so viel geldt alß ehr selbsten schwer sich zu verbürgen aufbringen wolte; item daß Andreaß dem wechter Franz Wichman hundert Mk. zugesagt, daß ehr

1894/2- 79

---

1894/2 - 80

solte zu dem Eggerß in den Keller gehen und ihne fragen, waß ehr von Andreaß nun sagete, welchs ehr, Wichman, auch gethan und ihne, den Eggerß in beiwesende Jurgen des Schluters,

Detleff des Schlutters Jungen, Bartholomeus, Eggers Wechters, und Marten Hoppener, auch Wechters, gefragt. Darauf aber Eggerß geantwortet: wüste nichts böses von Andreaß Grimmen, seinthalben müchte ehr wol gehen und stehen wo ehr wolte. Wie nun der Wechter Frantz Wichman Andreaßen aufn Abent hirauf bescheidt wieder gebracht und Andreaß geseßen und bona venia zu melden, seine Fueße bedeckt gehabt, der wechter Frantz Wichman aber truncken gewesen, solte ehr, Andreaß, darauf geantwortet haben: nun wolte ehr mit seiner Sache wol fordt kommen. Item der **Protonotarius** domals weiter geredt: Andreaß zu dem Wichman gesagt hette, da der Wechter ihne davon helfen würde, wolte ehr ihne und seine Frawe erhalten, dan ehr zue Hamburg zwey Prebenden hette, daß ehrß also wol thun könnte.

Wie nun Andreaß Grimm dieses alles also ausgeredt, meldete der **Protonotarius**, daß bei sollichem erzählten furhalten voriger unterschiedlicher erzehlter Punct, welches alles also ergangen were, sie von F. G. hirzu vier deputirte Personen gleichwol **per expressum** anfangs protestirt und bedinget hetten, daß dieß furhalten mit nichten gemeint were, Andreaß Grimmen dardurch etwas neues anzufügen. Andreaß Grimm sagte weiter hette aber geantwortet, daß ihme von diesen fragen, mit denen und derogleichen ehr diese zeithero gnugsahm geplaget worden, nichts bekant were, wie ehr dan auch vor diesem das geringste davon nicht verstanden. Ehr thete sich wegen der jungsthin mittheilten **copei** erhalten **arctioris mandati** halben, darin ehr sich zum fleißigsten offters ersehen, zum hogsten nochmals bedancken, und weil die Römische Kayserliche Mayestät J. F. G. darinnen **inhibiret** sowol **in genere** alß **in specie** in nicht weiters mit ihm zu verfahren, So hette ehr **de nullitate confrontationis totius actus et processus solenniter protestirt**

1894/2 - 80

---

1894/2- 81

und diese fratzen nicht werdt geachtet, darauf zu andtwordten, beneben auch fur fernere gewaldt verschonet und beschütztet zu werden gebeten. Und weil sie nichts anderß gewolt, hetten sie ihn in seiner custodien wol mügen bleiben laßen. Den Wechter Frantz Wichman betreffent were derselbig ein Schelm, hette gebeten, denselbigen nicht fur ihne kommen zu laßen.

Wie nun Andreas Grimme seine Notturft meldete, **interrumpierte** ihn der **Protonotarius**, daß Andreas also zu ferner Rede nicht kommen könnte, **protestirte** hirvon der Her **Legatus**. Ob wol von Kayserlicher Mayestät F. G. dies uferlegt und bevohlen worden, daß man dennoch, wie sichs ansehen ließe, ihm kaum solches vergunnen wolte. Andreaß Grimme aber entdeckte weiter, ob ehr woll von diesem **Actu** und **confrontieren protestiret** hette, so were doch nicht desto minder Frantz Wichman herfur gekommen, ehr hette ihm aber auf seine fratzen gesagt Weil er nun so lange zeit und jahrhero wider Godt, fueg und Recht und sein eigen gewißen so bößhafftig kegen Andreaß als unschuldigen gehandelt, so würde ehr und die andern, so sich gleicher gestalt hinferner wider recht und billigkeit und gewißen gegen ihn gebrauchen laßen, würden ihren verdienten Lohn, den ehr diesem vor offters prophezeyt, wißlich bekommen, dan Godt der Herr welcher die Warheit selber were, ließe keine bößheit und unrecht ungestrafet, wie dan auch wol viele höhere geschlegter von dem Almechtigen herunter gebracht worden. Im Fall ihm aber nun von Kayserlicher Mayestät uferlegt, oder aber daß eß ihme von beider Erb. Stetten Gesanten gerathen werden solte, alßdan könnte ehr ohne beschwer des Wechters öffentliche Landtlügen wol widerlegen.

Diesem zufolge wordt Andreaßen vom Hern **Legato** angezeigt: da solch und dergleichen fürnehmen hinfüro mehr erfolgen würde, solte ehr sich daran im weinigsten nicht keren, besondern auf das Kayserliche Mandat sich allewege

1894/2- 81

---

1894/2- 82

berufen. Und wiewol F. G. von demselben vormeintlich appelliret, so were doch solliche **Appellatio** allerdings nichtig und krafftloß. Und uberdem weil F. G. seithero allerhant **attentirt**, sich damit deroselben vorlustig gemacht. Damals von Andreas Grimm weiter instendig gebeten, daß der Herr **Superintendens** zu ihm gelaßen und an die vier fürstliche **deputierte** begeret, es zu gedenken, item seine schwere gefencknus gelindert werden, auch Butter, item Hamburger Bier und Wein nicht zum Überfluß, sondern aller Notturft nach umb sein gelt bekommen müchte. Worauf ehr damals in die vorigen Eiserne geschlossen worden. Wie er nun also in die erwente gefencknüß gekommen, weren alle Rauten so vorhin außen wieder eingeflicket gewesen, daß kein Lufft oder Windt, auch der Stangk wegen der dabey gelegenen

gemeinen Kloaken, **bona venia** zu melden, wan der Windt Ost und ohne daß ehr sein **opus naturae** in seiner **custodia** thun müßte, ein- oder auskommen konte, weiln auch der Lehem, auf welchen ehr in den harten schweren Eisen gehen müste, abgetreten, daher die **custodi** uneben, pflegte ihme das Gehen zumahln ubel anzukommen. Item wan eingehitzt wurde, könnte ehr fur Rauch, fur Stanck und Dampf nirgents bleiben, daß zu besorgen, da diesem nicht zeitlich furgelommen werden solte, daß ehr, wofern ihm Godt der Herr das leben nach wie vor sonderlich nicht erstreckte, darüber des Todts sein müste. Und nachdem er keinen Menschen außerhalb zweyer Wechter bei sich gehabt, hette er kegen dieselben bedinget, daß anstatt Milterung der Gefencknuß ihme dieselbige noch schwerer und harter dan vorhin gemacht worden. Weil aber alsolliche Wechter dieses so nicht verstanden, alß hette ehr sie gebeten, vorgedachten Ludwig N. und Otten N. seinenthalben anzusprechen, zum wordte unbeschweret zu ihme zu kommen, welches auch den siebenten **Februarii** jungsten geschehen, daß sie damalß an ihne sich verfügt und ihne in den Eisern stehen gesehen, darab ehr sich zum högsten kegen sie bedanckt, auch domalß von newem wegen der eingesetzten Rauten **protestirt** und gebeten hette, F. G. in unterthenigkeit

1894/2- 82

---

1894/2- 83

zu berichten, die untersten Bretter von den Fenstern abzuthun oder aber die Fenster auf- und zusperren zu laßen oder in vorigen Standt, also vorhin die Rauten außen gewesen, machen zu laßen.

Zum Andern: weil ungeachtet des Kayserlichen **Mandati** die newliche **Confrontation** und anderß mit ihm furgenommen worden, so hette ehr instendig gebeten, mit den Hern **Advocaten** beider Erb. Stette Lubeck und Hamburg sich unterreden, welcher gestaltdt ehr sich hirin verhalten solte?

Zum Dritten hette ehr unterthenig gebeten, F. G. geruhen mochte, auf ihne ohne fueg und Ursache gefastes verbittertes gemüthe in etwaß schwinden und fallen zu laßen. Und weil J. F. G. fur Augen segen, dieß werck also wie sie wol gerne wolten nicht zum ende bringen könnten, daß J. F. G. auf mittel und wege, die christlich, erlich und nicht wider Andreaß Grimmen gewißen

liefen, in gnaden bedacht sein wolten. Alßdan solten J. F. G. gnedig vernehmen, ehr, Andreas, in allen billichen, christlichen ehrlichen Sachen sich erbar und aufrichtig verhalten wolte, je eben mit demselben christlichen Hertzen und gewißen, damit ehr J. F. G. auf Deroselben christlichen Beilager zu Wolffenbüttel in unterthenigkeit zugethan gewesen, wolte auch kegen J. F. G., kegen deroselben Jungker, Rätthe, Diener und Beampte in seinem Dienste zu Bergerdorff nach wie vor sich allewege gebürlich und aufrichtig bezeigen und verhalten. Dan ehr zu Godt in ungezweifelter Hoffnung lebete, innerhalb funf oder sechs Monat seiner Hafft nunmehr dermahleins erlaßen solte werden. Doch aber solte sowol J. F. G., alß ihm, Andreaß Grimmen, dieses an beiderseits habenden Rechten unschedtlich sein und bleiben. Darauf sie von ihme geschieden und sich erboten, F. G. solchs alles in untherthenigkeit anzubringen.

Den Nachmittag aber ungefehr umb ein Uhr weren sie wieder zu ihme gekommen mit anzeige, daß sie F. G.

1894/2- 83

---

1894/2- 84

dasjenig, waß ehr begert, in unterthenigkeit referirt hetten, und were nun J. F. G. nit abgeneigt, sich mit ihm, Andreaßen, auf mittel und wege einzulaßen, daß ehr der Hafft alsobalt solte erlaßen werden; wan ehr sich nur mit Ja oder Nein auf einen Reverß erkleren wolte, ob ehr dem Eggerß den Eidt vorgelesen hette oder nicht. Im fall ehr sich deßen weigerte, hette ehr sich gantz vergeblich eingebildet, in funff oder sechs Monaten loß zu kommen, sondern könnte noch wol funff oder sechs Jahre oder lenger einen Anstandt gewinnen. Dan weil die beiden Stette dieseß felschlich erpracticirt gehabt, so gehörte dar ein Kegenbericht auf.

Belangendt zum andern, daß ehr, Andreaß, begehrt gehabt, wegen der mit ihme jüngst vorgenommenen **Confrontation** mit den Hern Abgesanten sich zu unterreden und ihres Raths zu erholen, darauf hette F. G. geantwortet: weil J. F. G. kegen der Stette gesanten bereits sich darauf **resolviret**, so ließen sie eß dabey beruhen. Andreaß Grimm aber hette hirkegen eingewendet, daß seine besonders großgönstige Herrn das **Mandatum** am Kayserlichen Hoffe falschlich erpracticirt, das gebürete ihme von seiner großgünstigen Obrigkeit nicht zu reden und könnte solches auf allen fall genugsamb widerleget werden. Daß ehr sich aber wegen des

Eggerß mit Ja oder Nein auf einen Reverß erklären sollte, solche anerbundene Befreiung hielte er für die höchste Bestrickung. So wäre ihm auch solch Gedt im Anfang sowohl von der Herzogin als auch andern mehr für diesem gnugsahmb angeboten worden. Und dieweil die Herzogin bei ihm in großem Ansehen gewesen, so hätte er aber doch J. F. G. nicht so hoch geachtet, daß er darob von Ehr und Redlichkeit sollte abweichen. Weil dann der Eggers des Wechters Frantz Wichman eigenem Bericht nach von ihm, Andreaßen, nichts Böses zu sagen wüßte und alles selbst verlocknete, die andern **malefici** auch die Außsage, ob sie deßwegen vermeintlich gethan, **revocirt** gehabt, so wolte ihm, Andreaßen, desto weniger gebühren, sollich einzwilligen.

1894/2- 84

---

1894/2- 85

Offt angezogener **Protonotarius** aber redete hiebey: die andern **malefici** hetten mit dieser Sache nichts zu schaffen, besondern würde sie also mit Eggerß recht zusammen führen. Andreaß Grimm meldete ferner die Rauten betreffend, daß die in vorigen Standt wieder gebracht werden möchten, davon hetten die beiden Ludwig und Otto von F. G. keinen eigentlichen Befehl bekommen, woltens aber nochmahls in Unterthenigkeit gerne gegen F. G. gedencken. Worbey diese beiden guten Gesellen angehangt: im Fall er sie wieder fodern lassen wolte und sie aber zu ihm nicht wieder kommen würden, daß er sie deßwegen nicht verdennen wolte. Diesem nach meldete oft angezogener **Protonotarius** M. Knevelius, weil wegen der Rauten eins und anderß geredet würde, müste er hiebei erwehnen, daß nemlich Andreaß nachgehends seiner vorigen Erklärung den Abgesanten beschehen J. F. G. Räten und Dienern **latinis verbis**, auch teutsch in den Platz nachgerufen, sein Bestes bei F. G. zu wissen. Damit nun dieß oder ander Mangel halben keine Ursache zu klagen vom Zaune gebrochen würde, daß im hohen kalten Winter die Fenster nicht verwahrt, sondern die Rauten offen gestanden, darob ihm dann Kälte halben oder ander Ungemach zugefüget worden (wie christlich aber sagt Andreaß hiebey ist dies gemeint, dann er hirüber nicht geklagt), so wären zu dero Notturft die Rauten wieder eingesetzt.

Ferner meldete Andreaß, daß den **28. Februarii** jungsthin er auf diesen Sahl gefordert worden, daselbsten mehrangezogener **Protonotarius** auch zugegen gewesen, welcher ihm dann

vorgehalten, daß Hertzog Hanß zu Sonderburg F. G., an Hertzog Frantzen F. G. zu zweymahlen wegen ihreß Leib-**Medici D.** Peter Hollanderß, so eine Rechtfertigung wider die Hern von Hamburg, darinnen ehr seiner gezeugnuß vonnöthen geschrieben hette. Deßhalben dan Andreaßen angemutet worden, alß baldt einen leiblichen Eidt deßwegen zu leisten. Damit ehr, Holländer, an seinen

1894/2- 85

---

1894/2- 86

Rechten nicht bekürtzt würde; weil ehr sich aber seiner langwierigen gefencknus halben und waß ihme sonsten beneben begegnet, zum högsten beschweret, hette ehr ein Tag oder zwey, angesehen ehr nicht gewust, waß eß fur sachen weren, dilation begehrt. Der **Protonotarius** meldete hirbey: hette sich erboten, die Artikel ihme zuzuforderst vorzulesen; nach beschehung deßen redete Andreaß, der **Protonotarius** gesagt, eß könnte sich kein Jude oder Türcke verweigern, den Zeugen-Eidt zu leisten. Und Andreaß weiter erwehnet, daß grewlicher mit ihm, dan im Judenthum und Türckeyen nicht geschehen, umbgegangen were, ohne daß ihm auch wider fueg und billigkeit alle beweißthumb kleglich abgeschnitten worden. Nachdem ehr aber von diesem holsteinischen Schreiben **Copei** zu haben begert, der **Protonotarius** geantwortet, deßen keinen befelch hette. So were eß biß dahero hiebei verblieben. Und alß ehr, ja leider Gottes ein armer unschuldiger gefangener Mensch, der auch ohne das beiden Erb. Stedten mit pflichten und eiden noch verwant, zudem Kundschaftt in dieser Sachen zu geben, von der Römischen Kayserlichen Mayestät, deßen Schutz negst Godt ehr sich getröstet, bevohlen, so wolte ehr eß auch hinfuro nicht thun. Aldieweil dan ehr, Andreaß, entlich hirbei geblieben, hette der **Protonotarius** vorangeregtes Tages den **28. Februarii** ihme damals ferner vorgehalten: ob ehr wol wegen seiner hiebevorn zugefügten beschwer höchlich geklaget, daß dieselbe nicht geendert würde, so konte ehr ihme hinwieder nicht bergen, welcher gestaldt der Wechter Frantz Wichman zum Schwarzenbecke dermaßen krank geworden, daß ehr eines Predigerß zu haben und das Sacrament zu empfangen begert, welchs ihm auch gereicht worden. Derowegen hette der **Protonotarius** zwene gezeuchnuß, die sowol von dem Superintendenten zur Lawenburgk alß auch dem Pastorn zu Brunstorff **in originali** unter ihrer Handt gezeiget, mit

begern, dieselben vorlesen sollte. Wiewohl ehr nun, Andreaß, dieses nicht viel geachtet, hette er doch in großen gedancken sich darinnen etwas ersehen, eß aber bei

1894/2- 86

---

1894/2- 87

voriger protestation bewenden laßen, und damit seinen abscheidt von dem **Protonotario** genommen und ihn gebeten, sein, Andreaß Grimmen, Person im besten befohlen sein zu laßen. Solche zwei **Copien** aber, die ehr damit zeigte, weren ihm in der gefencknuß folgents auf den Tisch niedergelecht gewesen. Alß ehr nun derselben ansichtig geworden, hette ehr gegen die beiden Wechter, den Schluter Jurgen und Magnus Bischof, welche ihn inmittelst sehr hefftiger und grausahmer dan im anfangе geschehen, mit wordten geplaget, deßwegen **de nullitate** protestirt und sie gebeten, solche **Copien** ihrem gnedigen Herrn wieder zu bringen. Weil sie eß aber nicht thun wolten, alß hat Andreaß solche beide Schrifften in den Sahl auf den Tisch, bei welchem Tisch ich, der **Notarius**, biß jegent um halb achte dieseß prototollirt, niedergelegt, darauf sie auch beliegen geblieben sein. In der einen gezeuchnuß aber, deßen Datum stund den **17. Februarii Anno 1603**, weren diese wordt enthalten, welches Andreaß Grimme begert zu observiren, nemblich da der Prediger von ihme gegangen, hette der Wechter Frantz Wichman sich in das Ohrkissen gewickelt und diese wordt geredet: Ach, ach, waß habe ich gethan! Der **Protonotarius** Kenvelius aber, weil ihme dieses zu entkegen war, meldete, da Andreaß wolte das eine, so sollte ehr auch das ander extrahiren laßen. Weil Andreaß aber vernommen, daß der Wechter Wichman, der nun seinen verdienten Lohn kriegte, kranck liege, ihme aber auf beschehene unterredung mit seinen Defensoren ab seinem Tohte seiner außsage halben nit weinig gelegen, da ehr nun für solcher seiner außsage auf vorgestellte frage Todts verblichen würde, protestirte ehr, eß ihme an seinem rechten unschedtlich sein sollte. Alß ihm auch seiner beiden Schwestern und Schwägern alhir zur Lawenburg newliche anwesenheit angemeldet, sie aber zu ihme nicht gestattet worden, klagte er weinende, daß die Leute an diesem Hofe eisern, steinerne Hertzen hetten, indem die seinigen so große mühe und uncostung gethaen, daß unangesehen deßen, ehr sie nicht persönlich sehen oder mit

1894/2- 87

---

1894/2- 88

ihnen reden mügen. Doch aber weiln nunmehr seine Unschuld Godtlob an Tag gekommen, so wolte ehr auch nun wans dem Almechtigen gefiele, gerne sterben. Nichstomin (nicht desto minder?) aber bat ehr die Furstlichen beiden deputierte bey F. G. besteß zu wißen, daß ehr Linderung der gefencknuß und deßen, so ehr wegen des Communicirens, item der Butter, Wein und Bier zur Notturft fur sein Geldt bekommen, auch sonderlich etzliche Rauten auß den Fenstern der gefencknuß (deßhalben ehr sich gerne gedulden und niemandt sein bestes zu wißen aus den Löchern hinfuro nachrufen wolte) außgenommen werden mochten. Da aber dieseß uber verhoffen nachbleiben solte, müste ehr, weil er gantz und gar von Krefften gekommen, daruber nunmehr des Todteß sein. Worbei sie sich eben die Unbeständigkeit des Glücks in der Welt zu erinnern hetten. Dan ehr ihm nie in Sin gezogen, daß eß ihm in seiner Unschuldt hirzu kommen solte. Und were ehr leider hir am Hofe nunmehr so lange verstrickt geblieben, daß inzwischen sich auch viele verenderung zugetragen, derwegen versege ehr sich auch desto mehr sie ein christlichs mitleiden hirab mit ihm tragen und sein bestes wißen würden.

Sonsten hetten die Schelmen im Keller in ihrer gefencknüß, denen ja noch die Fenster offen stünden und eß beßer dan ehr, Andreaß, damit hetten, gerufen und geschreyen, welchs dan zu mehrmahlen auch geschehen, daß ehrß jedesmahl angehört, sie weren nemblich unschuldig, hetten gegen J. F. G. nichts furgenommen, sondern were alles ertichtet und erlogen, dan ob sie hiebevorn deßwegen wol etwas bekant, so were doch solches theils auß hefftiger Pein, theils auch daß ihnen vertröstet worden, durch solch bekennen, und daß sie den Eidt weidtllich geschworen, ihrer Haft dardurch erlaßen werden solten, geschehen, und endigte damit seine Rede.

Diesem nach der Herr Gesandter zu den beiden er-

1894/2- 88

---

1894/2- 89

wenten Fürstlichen Deputirten schließlich geredt: weil auß des Andreaßen Grimmen gethanen bericht verstanden und angehört worden, wie daß nach jungster **Insinuirung** des Kayserlichen **arctioris Mandati** nicht alleine seine **carcer** keineswegs were **mitigirt** und gelindert, unangesehen F. G. negstmahln beider Stette Abgesanten deßen gnediglich vertröstet, sondern derselbe seithero noch mehr und dermaßen **exasperirt**, daß ermelter Grimme wegen stanck und mangel der Lufft schwerlich sein Leben drin lenger erhalten könnte, sondern gewißlich deß Todtß sein müste, So wolte ehr sie, die Hern Deputierte fleißig gebeten haben, bei F. G. zu **intercediren**, daß darinnen Enderung mochte gemacht, auch sonsten ihme seine Notturft gefolget werden, wolte aber nicht desto weniger im Nahmen beider Erbarn Stette protestirt haben, daß woferne ihme, Andreaßen, darher ein Unglück entstehen, oder ehr unzeitiges Todts vorfahren solte, daß solchs beiden Erbarn Stetten an ihren Rechten unnachtheilig sein solte. Und wolten ihn, Andreaßen, so lange fur unschuldig gehalten haben, biß F. G. das widerspiel auf ihn wie Recht darthun und erweisen würden. Inmaßen dan auch sonsten beide Erbare Stette ihr dieses und anderß mehr Puncten halben, darinnen J. F. G. dem obangeregten Kayserlichen **arctiori Mandato** zuwider gehandelt, alle gebürende Notturft Rechtenß an Kayserlicher Mayestät Hofe allerunterthenigst anzubringen **protestando** wolten vorbehalten haben, mit begeren, ich, **Notarius**, dieselbe Protestation und Reservation fleißig anmerken und mit Instrumentieren möchte, und sagte ferner zu dem Andreaßen Grimmen, daß ehr sich und diese seine Sache Godt dem Almechtigen in gedult befehlen wolte, nicht zweifelent, seine Godtliche Almacht ihn gnediglich damit erhören und seine Unschuldt ferner an den Tag bringen werde, wie dan auch beide Stedte mit dem Ernst, wie bißhero geschehen, sich seiner ferner in Recht anzunehmen entschloßen und solch ihm anzuzeigen befohlen.

1894/2 - 89

---

1894/2 - 90

Geschehen seint diese Ding im Jahr, **Indiction**, Monat, Stundt, Stett und Kayserlichen Regiments alß vorgemelt in beisein und persönlicher Kegegenwertigkeit der Erbarn: Heinrich Schmidt, Henning Benecke und Johan Brüggeman, beide Hamburgischer reitender Dienere alß

glaubwürdige Gezeugen hierzu sonderlich requirirt und erfurdert.

Albertus Oldhorst,

publicus et in camera Imperiali  
immatriculatus et approbatus  
Notarius, in fidem omnium et  
singulorum praemissorum manu  
propria subscripsi.

\* \* \*